

# POLIZEI REPORT

G 6789

ISSN 1869-6805

Nr. 178 · März 2023



**NEUES VERSAMMLUNGSRECHT  
IN HESSEN**

**AUSWIRKUNGEN AUF DIE POLIZEI**

BEZIRKSGRUPPE FRANKFURT/M. IN DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI  
UND DER PSG POLIZEI SERVICE GESELLSCHAFT MBH HESSEN

# INFORMATIONEN NACHRICHTEN MITTEILUNGEN

# POLIZEI REPORT

## AUF EIN WORT



## LIEBE KOLLEGINNEN LIEBE KOLLEGEN,

das Jahr hat gerade angefangen und die Polizei Frankfurt am Main hat ihr erstes Großereignis aus polizeilicher Sicht hinter sich gebracht. Die Rodung des Fechenheimer Waldes hat viel Kraft, Zeit und Personalressourcen gekostet. Zum Glück kann man aus polizeilicher Sicht sagen, ist der Einsatz ohne Verletzte und zeitlich schnell beendet worden. Daher möchte ich an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen für Ihren Einsatz danken, die daran beteiligt waren und zum Erfolg beigetragen haben. Die GdP Frankfurt am Main hat zu diesem Großeinsatz eine Einsatzbetreuung organisiert und war mit kleinen Aufmerksamkeiten im Einsatzgebiet, aber auch auf den Befehlsstellen, unterwegs, um für eine kleine Ablenkung und Freude zu sorgen. Wir hoffen, dass jeder davon profitieren konnte und sich gefreut hat. Gerade draußen am

Auf ein Wort	3
Ein neues Versammlungsgesetz für Hessen	6
Erhöhung der DuZ und Zulage für KiPo-Ermittler	11
Doppelhaushalt 2023/2024 – Diät für die Polizei	13
Ein Jahr nach dem Doppelmord in Kusel	14
Tarifforderungen für den TVÖD	17
Datenschutz in der Polizei – Teil 7 + Teil 8	19
Einsatzbetreuung	21
Die Meinung eines hessischen Wachpolizisten	23
Einrichtung von Sonderdezernaten bei der StA	24
Polizei als Vorwand für Gesellschaftspolitik	25
Ehrung auf hohem Niveau	31
DGB Neujahrsempfang	31
Spende – Frauen helfen Frauen	35
Spende – Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst	36
Spende – Tafel Frankfurt	38
Spende – Lebenshilfe Frankfurt	39
70 Jahre GdP Bezirksgruppe Frankfurt – Wie alles begann	40
Anmeldung für das Seniorenseminar beim Bechtel	40
Geschichten aus einem Frankfurter Keller	41
Anmeldung IT-Seminar für Senioren	43
Weihnachtsfeier der KG Süd	45
Weihnachtsfeier der Seniorengruppe Frankfurt	46

Titel: smartboy10/Wittig

Zaun waren die Kollegen für einen Kaffee oder Tee dankbar. Die GdP ist für euch immer an eurer Seite und hilft, wo ihr uns braucht. GdP – IMMER IM EINSATZ! Doch leider jährt sich in diesem Jahr auch das traurige Ereignis

in Rheinland-Pfalz, welches am 31.01.2022 dazu führte, dass „zwei von uns“ gewaltsam aus dem Leben gerissen wurden und im Dienst ihr Leben lassen mussten. Die Trauer um diesen Verlust wird niemals enden und

# Inhalt

unsere Gedanken sind bei den Angehörigen und Freunden! An dieser Stelle möchte ich noch einmal meine Hoffnung ausdrücken, dass dieses Urteil gegen die Täter bei der weiteren Verarbeitung des Ereignisses behilflich sein kann. Wir werden die Erinnerungen an unsere Kollegin und unseren Kollegen wahren und hoffen, dass so etwas nicht mehr passieren möge. Bei Polizeibeamten schwingt dieses Risiko leider mit, da wir eben dort hingehen, wo andere weglaufer. Wir müssen dort zum Einsatz, wo andere um Hilfe rufen und leisten unseren Dienst für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Nicht nur bei Großeinsätzen im Wald, sondern jeden Tag, jede Stunde, Minute, Sekunde, für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Und das rechtsstaatlich und nach Gesetz. Daher haben wir auch den Anspruch an unseren Dienstherrn so behandelt zu werden. Wer an seine Beamten immer den Anspruch von Höchstleistungen und Rechtsstaatlichkeit hat, von dem kann man dies auch erwarten. Daher erwarte ich persönlich von meinem Dienstherrn, gut ausgestattet zu sein und angemessen besoldet zu werden. Doch hier hört der Anspruch an die Wirklichkeit leider auf. Denn das Land Hessen besoldet seine Beamtinnen und Beamten seit dem Jahr 2013 nicht amtsangemessen. Wieso darf ich dies nicht von meinem Dienstherrn erwarten, dass dort eine schnelle Lösung gefunden und umgesetzt wird? Das jetzt eingebrachte Gesetz

spiegelt nicht annähernd die Entschädigung wider, die den Beamtinnen und Beamten zusteht. Was ist mit einer Entschädigung der letzten Jahre? Wieso wird nur in zwei Schritten zu je 3 Prozent die Besoldung erhöht? Wieso werden nicht Wege, wie in anderen Bundesländern gegangen, die sich eine sogenannte Beobachtungspflicht zu eigen machen und daher die Besoldung verfassungskonform stetig anpassen wollen? Was ist mit der Fürsorgepflicht des Landes Hessen, auch in Bezug auf eine amtsangemessene Besoldung? Die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen, die wie oben erwähnt, dauerhaft und immer einen guten Dienst für das Land Hessen leisten, haben hier mehr verdient! Herr Ministerpräsident Rhein, Herr Innenminister Beuth, nehmen Sie sich bitte diesem Umstand nochmal und richtig an, dass hier endlich ein abschließendes und gutes Ergebnis für die Beschäftigten erreicht wird. Die Polizeibeschäftigten haben dieses Zeichen der Wertschätzung verdient. Die GdP Frankfurt am Main wird sich weiterhin vehement hierfür einsetzen und ich hoffe, dass wir diesen Zustand beheben und somit auch ein attraktiver Arbeitgeber für die jungen Menschen werden, die zu uns kommen sollen. Denn wir brauchen Nachwuchs und gerade diese geführte Diskussion schreckt viele ab, zum Land Hessen als Arbeitgeber zu kommen, was uns allen schadet! Doch diese fehlende Wertschätzung gibt es leider nicht nur beim Land Hessen, sondern auch im

Bund. Seit Anfang des Jahres haben die Tarifverhandlungen im TVöD angefangen, die Verhandlungen für die Beschäftigten bei den Kommunen und im Bund. Die Forderungen der GdP sind klar, 10,5 Prozent mehr, mindestens 500 Euro! Die erste Verhandlungsrunde ist ohne Ergebnis beendet worden, weiter geht es am 22. und 23.02.2023. Wenn der Polizeireport vorliegt, werden diese ebenfalls schon beendet sein, mit welchem Ergebnis wissen wir dann. Die dritte Verhandlungsrunde ist im März vorgesehen. Die Beschäftigten brauchen in diesen Zeiten der hohen Inflation ebenfalls ein Zeichen, dass hier die Nöte Gehör finden und ein Ausgleich in Form einer Tarifierhöhung stattfindet! Dementsprechend liegen viele Aufgaben vor uns, bei denen wir euch bei Demonstrationen oder Streikaufrufen brauchen. Denn nur gemeinsam können wir unsere Ziele erreichen und Stärke bei den Arbeitgebern demonstrieren. **#gdp\_gemeinsam** Daher hoffe ich auf eure Unterstützung und wünsche allen nur das Beste im Jahr 2023.

Euer Jochen Zeng



Informationen • Nachrichten • Mitteilungen

der Bezirksgruppe Frankfurt  
der Gewerkschaft der Polizei und der  
PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

für den Großraum Frankfurt am Main

#### Herausgeber:

PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen  
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden  
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Jens Mohrher  
(Landesvorsitzender GdP Hessen)

#### Verleger:

POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,  
Kölner Straße 132, 57290 Neunkirchen  
Geschäftsführer: H. R. Jud, B. Jud

#### Büro Frankfurt:

Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt  
Telefon (0 69) 7 89 16 52

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Oliver Jochum

#### Redaktion/Redaktionsanschrift:

Jochen Zeng (V.i.S.d.P.)  
Petra Moosbauer  
Gewerkschaft der Polizei, BZG Frankfurt  
Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt/Main

#### Druck und Verarbeitung:

Saxoprint GmbH, Enderstr. 92c, 01277 Dresden

Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.

Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über. Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.

Redaktionsschluss 1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.  
(ISSN 1869-6805)

# EIN NEUES VERSAMMLUNGSGESETZ FÜR HESSEN

## EINE BETRACHTUNG VON HEINRICH BERNHARDT, POLIZEIPRÄSIDENT A.D.

Es geschehen noch Zeichen und Wunder: Am 3. November 2022 unterbreitete die Landesregierung dem Hessischen Landtag den Entwurf eines neuen Versammlungsgesetzes – nunmehr bezeichnet als Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG). Das soll das uns allen bekannte und für Hessen noch geltende – ehemals bundesweit gültige Versammlungsgesetz von 1953 (zuletzt geändert am 30.11.2020) – ablösen.



### I. Editorial

Damit schließt sich Hessen den sechs Bundesländern an<sup>1</sup>, die der Föderalismusreform vom 1.9.2006 folgten, in der u.a. die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder übergang.

Man kann darüber trefflich streiten, ob alle Länder, die den Weg beschritten oder beschreiten, eigene Versammlungsgesetze zu schaffen, die richtige Wahl treffen oder trafen. Denn das frühere (Bundes-) VersG war den Ordnungs- und Polizeibehörden hinreichend bekannt und vermied, dass länderübergreifend eingesetzte Polizeikräfte jeweils in die neue – landesspezifisch geltende – Regelungen eingewiesen werden mussten.

Und nicht nur das: Die bedeutsamen Eckpunkte des bis dahin geltenden Versammlungsrechts hatten Rechtsprechung und Kommentatoren ausgiebig herausgearbeitet. Diese grundlegenden Ausführungen gelten – bis auf einige Ausnahmen – prinzipiell noch heute.

Schon deshalb sei den Kolleginnen und Kollegen abgeraten, die uns bekannten Kommentare mit dem Inkrafttreten des neuen Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) vorschnell beiseitezulegen bzw. sie aus ihrem Fundus zu entfernen – jedenfalls nicht so lange, wie dem neuen Länderversammlungsgesetz kein „eigener“ Kommentar folgt.

Auf diese Thematik geht dieser Aufsatz nicht mehr weiter ein. Dafür setzt er den Fokus darauf, ob und in welcher Hinsicht das HVersFG weitere Akzente setzt, ohne damit zugleich eine abschließende Kommentierung zu verbinden. Bei dieser Betrachtung können nicht alle Details behandelt werden, da dies die Grenzen der Veröffentlichung überschreiten würde.

<sup>1</sup> Vgl. Saarheim in: Versammlungsgesetze, URL: [ght-tps://www.saarheim.de/Gesetze\\_Laender/versg\\_laender.htm](https://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/versg_laender.htm)

<sup>2</sup> Vgl. Hessischer Landtag – Drucksache 20/9471 vom 4.11.2022, URL: [09471.pdf \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/Drucksache/20/9471.pdf)

Deshalb sei nur das angesprochen, was die Kolleginnen und Kollegen – jedenfalls aus Sicht des Verfassers – zuvorderst interessieren dürfte.

Wer darüber hinaus weiteres erfahren möchte, dem sei die Lektüre des Gesetzesentwurfs einschließlich seiner Begründung empfohlen<sup>2</sup>.

### II. Die Essenz des neuen HVersFG – eine überschlägige Betrachtung

Der Entwurf des HVersFG entspricht in seiner Gliederung nicht mehr dem alten BVersG. Dafür ordnet das neue Gesetz die einzelnen Themen nunmehr in klar überschaubare Überschriften und setzt an den entsprechenden Stellen – rechtlich gesehen – auch besser erfassbare Akzente. Hierzu die nachstehenden Betrachtungen.

#### § 1 (Versammlungsfreiheit)

Der Wortlaut des Abs. 1 entspricht mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger, ... „sich ohne Anmeldung und Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen“ ... versammeln zu dürfen, dem Art. 8 GG und den bisherigen Ausführungen zum BVersG. Nicht anderes gilt für den Abs. 2, der ausführt, wem das Versammlungsrecht nicht zusteht bzw. dieses verwirkt hat.

#### § 2 (Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich)

Neu und begrüßenswert sind hier die Definitionen, insbesondere, wann eine Versammlung – auch in geschlossenen Räumen bzw. ein Aufzug vorliegt. Alles Begrifflichkeiten, die man sich bis dato zumeist aus der Kommentarliteratur zum BVersG abholen musste. In Abs. 1 ist bemerkenswert, dass man sich – wie u.a. im Berliner VersFG und in Bayern – dafür entschied, ... „eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur

gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ ... als Versammlung anzuerkennen.

Damit verliert die in der Fachliteratur immer wieder diskutierte Frage, ob eine Versammlung erst durch die Zusammenkunft von mindestens drei Personen gegeben sei oder ob dafür schon das gemeinsame Auftreten von wenigstens zwei Personen ausreicht, ihre Bedeutung. Zukünftig reicht schon die Zusammenkunft von zwei Personen zum o.g. Zweck für die Anerkennung als Versammlung aus.

Damit herrscht Klarheit für die Versammlungsbehörden und die Polizei, dass sie bei ihrem möglichen Einschreiten – wie auch immer motiviert – gegen beispielsweise zwei Transparentträger, die ihre Meinung öffentlich kundtun möchten, stets die Regeln des HVersFG zu beachten haben.

#### § 3 (Schutzaufgabe und Kooperation)

Eine solche spezielle Regelung enthielt das BVersG nicht. Während sich dort die Schutzaufgaben erst im Umkehrschluss aus dem verbots- oder gebotswidrigen Handeln der Versammlungsteilnehmer oder Dritter ergaben, legt das HVersFG die behördlichen Aufgaben nunmehr ausdrücklich in den Abs. 1 und 2 positivrechtlich fest.

Nämlich die Verpflichtung, ... „zulässige Versammlungen zu unterstützen und vor Störungen zu schützen sowie von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.“ Ein bedeutsamer gesetzlicher Fortschritt ergibt sich ferner aus den Abs. 3 und 4 des Entwurfs. Denn dort ist endlich die gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Behör-

de für das Angebot und die Durchführung eines Kooperationsgesprächs gegenüber bzw. mit dem Veranstalter/Leiter der Versammlung festgelegt.

Eine Aufgabe, die sich schon aus dem berühmten und richtungsweisenden „Brokdorfbeschluss“ ergab<sup>3</sup>.

#### §§ 4, 5, 6, 7 (Veranstaltung einer Versammlung, Versammlungsleitung, Befugnisse der Versammlungsleitung, Pflichten der teilnehmenden Personen, Störungsverbot, Aufrufverbot)

Solche Regelungen bestanden schon mehr oder minder im vormaligen geltenden BVersG. Sie sind jetzt jedoch klarer gegliedert und abgefasst. Näheres eröffnet der Blick in den Gesetzesentwurf<sup>4</sup>.

#### § 8 (Waffenverbot)

Das in Abs. 1 enthaltene Verbot, ...“Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen“... etc. existierte bereits in § 2 Abs. 3 BVersG. Insofern nichts Neues.

Allerdings hätte man sich vor allem für die Polizei gewünscht, wenn sich die Verfasser entschlossen hätten, dem Gesetzeswerk eine Anlage beizufügen, aus der die Spezifizierung der Waffen und sonstigen Gegenstände – möglicherweise auch bebildert – zu ersehen ist.

Nicht jeder Einsatzbeamten und jedem Einsatzbeamten kann abverlangt werden, dass sie die dazu bestehende bzw. zu erwartende Kommentarliteratur bzw. detaillierten Ausführungen des WaffG mit sich führen.

Der zuständigen Versammlungsbehörde würde ein solcher Anhang ebenfalls helfen, wenn es für sie – wie in Abs. 2 geboten – geboten wäre, Anordnungen zu verfassen, ...“in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.“

Die ausdrückliche Feststellung in Abs. 3, dass insbesondere die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Dienst während einer Versammlung vom Waffenverbot gem. Abs. 1 Satz 1 „unberührt“ bleiben, hätten sich die Verfasser des Gesetzesentwurfs ersparen können.

Für eine solche Regelung bestand und besteht nicht die geringste Notwendigkeit.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 69, 315

<sup>4</sup> Vgl. nochmals Fußnote 2

<sup>5</sup> Vgl. Dietel, Gintzel, Kniessel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011 zu § 1, Rn. 193

<sup>6</sup> Die einschlägige Literatur ist breit gefasst. Siehe u.a. Dietel, Gintzel, Kniessel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, insbesondere zu §§ 2, Rn. 44, 5, Rn. 43 ff., 13, Rn. 37 ff., 15, Rn. 138 ff

#### § 9 (Uniform-, Militanz- und Einschüchterungsverbot)

Teilweise enthielt das BVersG bereits eine vergleichbare Regelung. Etliches konnte jedoch erst aus der Kommentarliteratur entnommen werden. Die Bestimmung des Abs 1 ist jedoch – soweit es die Anwender der Versammlungsbehörde und der Polizei betrifft – nun weitaus zweckdienlicher und zielgenauer formuliert, soweit es dort heißt:

1. „Es ist verboten, in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen oder
  2. paramilitärisch aufzutreten oder in vergleichbarer Art und Weise mit anderen teilnehmenden Personen zusammenzuwirken,
- wenn dadurch der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird.

Verhaltensweisen nach Satz 1 Nr. 2 können insbesondere das Marschieren in Marschordnung, das Erteilen militärischer Kommandos oder andere besondere Begleitumstände sein, sofern infolge des äußeren Erscheinungsbilds und Gesamtgepräges der Versammlung die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

Mit dieser Novität beschreitet Hessen – wie die Bundesländer Schleswig-Holstein, Bayern und Berlin in ihren Versammlungsgesetzen – einen gutgemeinten Weg, behördliche Eingriffe so einzuordnen, dass sie dem Grundsatz der sog. Polizeifestigkeit gerecht werden.

Der lässt es grundsätzlich nicht zu, auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen, sondern gebietet, ein versammlungsbezogenes Einschreiten vom Bestehen einer versammlungsrechtlichen Norm abhängig zu machen. Dem trägt die Neufassung dadurch Rechnung, dass sie versammlungsrechtlich nun den Zugriff auf das HSOG gestattet.

Aber die Notwendigkeit, den § 10 als Spezialregelung einzuführen, ist nicht ersichtlich. Denn mit den § 15 und 22 HVersFG verfügt der jetzige Entwurf schon über versammlungsrechtliche Bestimmungen, die es den zuständigen Behörden erlauben, einer Person die Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel bzw. in geschlossenen Räumen zu versagen bzw. diese auszuschließen.

Ob und welche (Überhang-) Gefahren mit der Neuregelung überhaupt gemeint

sind, die von einzelnen Personen ausgehen könnten und die nur durch die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts abgewehrt werden sollen, ist ebenfalls nicht erkennbar. So erlangt die Neuregelung allenfalls ihre Bedeutung mit Blick darauf, dass sie – wie bereits ausgeführt – jetzt eine Norm schafft, die es nunmehr versammlungsrechtlich gestattet, gegen Personen Maßnahmen nach dem HSOG zu treffen, die ... „vor... der Durchführung der Versammlung...“ unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen.

Hinweis: Für das polizeirechtliche Einschreiten im Anschluss an eine – wie auch immer – nicht mehr bestehende Versammlung bedurfte es schon bislang keiner versammlungsrechtlichen Norm. Und bei alledem scheint den Verfassern des Gesetzesentwurf die bisher unstrittige Bedeutung der sog. Minusmaßnahmen entgangen zu sein.

Diese erlaubten bis dato schon den ergänzenden Zugriff auf niedrigschwellige Maßnahmen des allgemeinen Polizeirechts, wenn damit insbesondere das Verbot einer Versammlung oder deren Auflösung vermieden werden konnte<sup>6</sup>.

#### § 11 (Anwesenheit der Polizeibehörden)

Diese Vorschrift erlaubt den Polizeibehörden die Anwesenheit

1. „bei Versammlungen unter freiem Himmel zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, wenn dies erforderlich ist“, und
2. „bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist“.

Im 1. Fall müssen sie sich der Versammlungsleitung zu erkennen geben; im 2. Fall reicht es aus, wenn dies durch die Einsatzleitung erfolgt.

Mit dieser Normierung löst der Gesetzgeber den früheren § 12 BVersG ab, der nur für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen galt, und erweitert ihn – wie ausgeführt – auch auf Versammlungen unter freiem Himmel.

#### § 12 (Anzeige- und Mitteilungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel)

Diese Normierung gleicht dem § 14 BVersG. Nach Abs. 1 ist der Veranstalter verpflichtet, „48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen“, und nicht – wie bisher ausgeführt – anzumelden.

„Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonn- und Feiertag außer Betracht.“ Darüber hinaus legt das Gesetz fest, in welcher Form der Anzeigepflicht nachzukommen ist (schriftlich, elektronisch etc.) und dass eine „Anzeige frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich“ ist.

In den lesenswerten Folgeabsätzen 2 bis 9 führt der Gesetzentwurf Näheres aus u.a.:

- was die Anzeige der Versammlung zu enthalten hat, z.B. Angaben über das Thema der Versammlung, deren vorgesehenen Ablauf und Streckenverlauf sowie Daten über die anzeigende Person und die, welche die Versammlung leiten soll,
- was im Falle einer Eilversammlung und Spontanversammlung gilt; für letztere entfällt nämlich die Anzeigepflicht,
- ob und in welcher Anzahl Ordner und unter welcher Leitung eingesetzt werden sollen und dass dem Veranstalter vorgegeben werden kann, die Zahl der Ordner zu beschränken oder zu erhöhen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
- ob und was zu geschehen hat, wenn die Anzeigefrist nach Abs. 1 nicht eingehalten werden kann

### § 13 (Erlaubnisfreiheit)

Hier führt der Entwurf aus:

„Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.“ Das heißt, dass der Veranstalter einer Versammlung – dazu gehört auch ein Aufzug – nicht die Zustimmung und ergänzende Regelungen nach dem Straßen- und Verkehrsrecht bei der zuständigen Verkehrsbehörde einholen muss<sup>7</sup>.

Keine neue Weisheit: Denn eine Versammlung, die die öffentliche Kundgabe einer Personenmehrheit einschließt, lässt sich kaum ohne verkehrliche Beeinträchtigung durchführen. Soweit daraus in der Nebenfolge der öffentliche Verkehrsraum eingeschränkt wird, steht dem grundsätzlich nichts entgegen.

Die Versammlungsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos, denn Sitzblockaden, die wesentlich über eine geringfügige Behinderung hinausgehen, können aufgelöst werden<sup>8</sup>. Allerdings gilt der Grundsatz

<sup>7</sup> Vgl. auch Begründung zum HVersFG zu § 13, dort erster Absatz u.a. mit dem Verweis auf BVerwGE 82, 34, 38ff)

<sup>8</sup> Vgl. Jarras/Pieroth, Grundgesetz, Verlag C.H. Beck München, 6. Auflage, 2002, zu Art. 8 GG, insbes. Rn. 19

<sup>9</sup> Vgl. u.a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, zu § 1, Rn. 157 ff

<sup>10</sup> Vgl. dazu die detaillierte Begründung zu Abs. 1 HVersFG, insbes. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 – Juris, Rn. 23

<sup>11</sup> Vgl. u.a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, zu § 2, Rn. 49 ff

der „praktischen Konkordanz“, der die Behörden grundsätzlich dazu anhält, bei kollidierenden Grundrechten auf der einen Seite die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, zu gewähren und auf der anderen die Bewegungsfreiheit, Art. 2 GG, der Verkehrsteilnehmer durch einen Interessensausgleich herbeizuführen.

### § 14 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung)

Diese Vorschrift knüpft – unter Berücksichtigung des Musterentwurfs VersG und der Regelungen in den VersFG SH und VersG NI – an die bisherige Regelungen des § 15 BVerfG an.

Dabei legt sie unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung fest, unter welchen Voraussetzungen eine Versammlung unter freiem Himmel beschränkt, verboten oder aufgelöst werden darf.

Nach Abs. 1 darf bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Beschränkung (dies ist eine neue versammlungsgesetzliche Begrifflichkeit) als mildere Maßnahme gegenüber Verbot oder Auflösung ausgesprochen werden.

Diese Regelung gilt sowohl vor als auch nach Beginn der Versammlung<sup>10</sup>.

Nach Abs. 2 darf eine solche Versammlung nur verboten oder nach deren Beginn aufgelöst werden, ... „wenn ... die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.“

Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung, das in § 15 Abs. 1 BVerfG noch angeführt war, ist nicht mehr aufgenommen worden, da dessen Gefährdung nach der Rechtsprechung nicht mehr für die Festsetzung eines Verbotes ausreicht.

Die folgenden Absätze 3 bis 7 und die dazugehörigen Begründungen der Verfasser des Gesetzesentwurfs sollten sich insbesondere die polizeilichen Einsatzleiter/Polizeiführer zu Gemüte führen. Aufgrund ihrer umfangreichen Menge und Details können sie im Rahmen dieser Veröffentlichung jedoch nicht näher beleuchtet werden.

### § 15 (Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen)

Abs. 1 dieser Bestimmung ermöglicht der zuständigen Behörde ... „einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn zu untersagen, wenn von ihr ... bei der Durchführung ... eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.“

Abs. 2 gestattet es der Behörde darüber hinaus, eine Person aus der Versammlung auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten ... „die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet“, insbesondere bei Verstößen gegen das Waffenverbot oder Anordnungen der zuständigen Behörde (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 oder § 18 Abs. 3, soweit ... „die Versammlungsleitung ... dies nicht ...“ unterbindet“.

Diese Bestimmung korrespondiert mit der in § 10. Auf den ersten Blick erschließt sich jedoch nicht, warum beide Regelungen – also die von §§ 10 und 15 – nicht in einem Paragraphen untergebracht werden konnten.

### § 16 (Durchsuchung und Identitätsfeststellung)

Abs. 1 erlaubt nunmehr der Polizei ausdrücklich, auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel bzw. einem Aufzug Kontrollstellen einzurichten, an denen die potenziellen Versammlungsteilnehmer und ihre Sachen auf das Mitführen von Waffen und sonstigen gefährliche Gegenständen durchsucht und letztere auch sichergestellt werden dürfen.

Zugleich gestattet Abs. 2 nunmehr der Polizei expressis verbis, Identitätsfeststellungen vorzunehmen, ... „soweit sich an der Kontrollstelle, am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzugs oder auf unmittelbaren Wegen dorthin tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen die in den §§ 8, 9 oder 18 geregelten Verbote oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.“

Für die polizeilichen Insider wahrscheinlich nichts Neues. Denn solche Maßnahmen führten sie schon bisher durch – allerdings war dies bisher strittig, weil sie insoweit – entgegen dem Grundsatz der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts – auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen mussten<sup>11</sup>.

Dies hat jetzt ein Ende. Denn zukünftig gilt mit der versammlungsrechtlichen Norm endlich eine lex specialis.

### § 17 (Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton)

Die auf fünf Absätze verteilte Regelung, die insbesondere die Zulässigkeit und Voraussetzung betreffend Bild- und Tonübertragungen von Personen in öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel bzw. dortige Übersichtsaufnahmen anspricht, war bisher teilweise in den

§ 12a und 19a BVerfG geregelt. Ähnliches gilt für § 24 (Aufnahmen von Bild und Ton), der auf öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen anzuwenden ist.

Diese Regelungen tangieren zumeist nur die polizeiliche Einsatzleitung, während die überwiegende Anzahl unserer Einsatzkolleginnen und -kollegen wenig oder gar nicht mit dieser Materie befasst ist. Daher wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Den Interessierten wird empfohlen, sich die Drucksache des Hessischen Landtages anzusehen<sup>12</sup>.

### § 18 (Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot)

Diese Verbotsnorm entspricht dem § 17a BVerfG; sie ist weitestgehend bekannt und bedarf daher keiner näheren Kommentierung im Rahmen dieses Aufsatzes.

### § 19 (Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum)

Eine solche Normierung gab es bisher nicht. Die neue Regelung stellt nunmehr abschließend klar, dass sich die Versammlungsfreiheit auch auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum erstreckt, ... „wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die

<sup>12</sup> Siehe nochmals Fußnote 2

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/06

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Begründung in der Landtagsdrucksache zu § 19 Abs. 1 HVersFG, insbes. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004

ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.“

Damit folgt diese Norm dem sog. „Fraport-Urteil“<sup>13</sup>. Das BVerfG hatte darin entschieden, ... dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform (Anmerkung: wie im Fall des Flughafengebäudes der Fraport) ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen<sup>14</sup>.

### §§ 20 bis 24 (betreffend Versammlungen in geschlossenen Räumen)

Diese Normierung zeigt allein durch ihre Gliederung – besser als bisher – auf, was bei der Durchführung einer solchen Versammlung seitens des Veranstalters, der teilnehmenden Personen und der zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, zu beachten ist.

### §§ 25 bis 28 (Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten) sowie §§ 29 bis 30 (Einschränkung von Grundrechten (Zitiergebot), Inkraft- und Außerkräfttreten des Gesetzes)

Diese Bestimmungen entsprechen den gängigen Veröffentlichungen in den bisherigen Gesetzeswerken, so z.B. des BVerfG. Einer näheren Beleuchtung bedürfen sie nicht. Näheres eröffnet sich durch einen Blick in die Begründung des Entwurfs zum HVersFG ab § 25

### III. Resümee

Der Entwurf des HVersFG, das muss man unumwunden konstatieren, ist ein rundum gelungenes Werk. Daran ändern auch die in diesem Aufsatz verschiedentlich eingeflossenen kritischen Bemerkungen nichts.

Man darf darauf hoffen, dass der Landtag das Gesetzeswerk alsbald beschließt (bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt) und es zeitnah in Kraft gesetzt wird.

Daran sollte sich schnellstens eine Gesetzes-Komentierung anschließen, die den Anwendern die Möglichkeit eröffnet, sich noch sachkundiger zu machen.

Daraus folgend wird das Gesetz den Polizeibeamten und -beamtinnen sowie den Versammlungsbehörden eine wertvolle Handreichung sein, die ihnen hilft, ihre versammlungsrechtlichen Aufgaben – welcher Art auch immer – sachgerecht wahrzunehmen. ■

Heinrich Bernhardt

## ERHÖHUNG DER DUZ UND NEUE ZULAGE KIPO-ERMITTLER

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die Information, dass die Erschwereniszulagen-Verordnung angepasst werden soll. Der uns zur Stellungnahme vorliegende Verordnungs-Entwurf beinhaltet vier zentrale Themen:

1. Erhöhung der Zulagen für „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DuZ).
2. Einführung einer Zulage für Ermittlerinnen und Ermittler in den Deliktsbereichen sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornographie.
3. Aufgabe der sog. „Festgeldregelung“ in der Beihilfeverordnung.
4. Beschleunigung der Beihilfebearbeitung durch automatisierte Vorgangsbearbeitung.

Wir erinnern uns. Seit 2016 haben wir immer wieder mit Nachdruck auf die Anpassungen der polizeilichen Zulagen gedrungen. Dass die OPE-Zulage eingeführt wurde, ist nicht zuletzt dem GdP-Vertreter in der Landespersonalkommission zu verdanken, der durch Prüfaufträge dafür gesorgt hat, dass diese Zulage nicht nur

beim LFV, sondern auch im Polizeibereich angekommen ist. Bei der DuZ hat dies leider bis heute gedauert, um die Landesregierung zum Umdenken zu bewegen.

Auch wenn blaue Mitkonkurrenten sich über unsere Kampagne „5-Euro-DuZ“ immer wieder lustig gemacht haben, sind wir unserem Weg weiter gefolgt. Wir haben nicht nachgelassen und das war besser, als über den anderen zu lachen und selbst nichts zu tun.

Der neue Entwurf beinhaltet immerhin Erhöhungen um ca. 25%. Im Einzelnen:

**1. Zulage DuZ:**  
Der Entwurf sieht vor, die Sätze nach oben wie folgt anzuheben.

#### Sonntage/Feiertage:

von 3,25 € auf 4,10 €

#### Unterwöchig (20:00 bis 06:00 Uhr):

von 2,61 € auf 3,30 €

#### Samstage (2 bekannte Varianten):

von 0,65 € auf 0,80 € und

von 0,79 € auf 1,00 €.

#### 2. Zulage sexueller Missbrauch/KiPo

Die Zulage soll 300 €/Monat betragen.

Sie trägt den außergewöhnlichen psychischen, dienstlichen und zeitlichen Belastungen Rechnung und dient auch der Gewinnung qualifizierten Personals, das bereit ist, sich einer solchen Aufgabe zu stellen. Trotz aller Begleitangebote (Supervision/Betreuung) soll dies nun endlich auch finanziell wertgeschätzt werden.

**3. Wegfall der Festgeldregelung Beihilfe**  
Die Begrenzung der Beihilfe auf einen Festbetrag wurde nie umgesetzt und wird nun aus der Verordnung entfernt.

**4. Automatisierte Vorgangsbearbeitung**  
Beihilfeanträge, bei denen eine Ermessens- oder Beurteilungsentscheidung nicht erforderlich sind, können unter Abweichung vom Vier-Augen-Prinzip und ohne Entscheidung eines Sachbearbeiters automatisiert beschieden werden. Dies soll zur Beschleunigung beitragen.

Das Anhörungsverfahren wurde Anfang Februar eingeleitet. Eine Entscheidung wird Mitte April erwartet. Wir werden dann über die Ergebnisse berichten. ■

Peter Wittig

# DOPPELHAUSHALT 23/24 BEDEUTET DIÄT FÜR POLIZEI

## LANDTAG: INNENAUSSCHUSS, PLENARSITZUNGEN, ANHÖRUNGEN – GDP IST DABEI

Als starke Stimme der hessischen Polizeibeschäftigten, die sich mit rund 14.000 Mitgliedern in der hessischen Polizei belegen lässt, waren wir gleich zu Beginn dieses Jahres vermehrt im Hessischen Landtag präsent. Neben Anhörungen zu gesetzlichen Vorhaben, wie zum Beispiel dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz oder dem „Besoldungsreparaturgesetz“ ging es aber auch darum, in öffentlichen Sitzungen des Innenausschusses zum „Thema Polizeigewalt“ Rede und Antwort zu stehen.

**Polizeigewalt oder Gewalt gegen Polizei? Polizeipräsident Paschek steht hinter seinen Beschäftigten!**

Der Vorfall der die Öffentlichkeit und die Gemüter im Innenausschuss erregte: Polizeistation Idstein und gelöschte Videosequenzen. Insbesondere zeigte mal wieder die hessische Linke, wenn es um nicht bewiesene Vorwurfslagen gegen hessische Polizeibeschäftigten geht, ihre öffentliche Einstellung dazu. Ein Vorfall aus dem Jahr 2020 in Idstein verursachte eine verbale Auseinandersetzung.

Zurecht?

Fakt ist, dass die polizeilichen Aufzeichnungen, die einen möglichen Vorwurf hätten entkräften oder bekräftigen lassen können, nicht rechtzeitig vor der automatischen Löschung gesichert wurden. Dennoch gelang in Folge und auf staatsanwaltschaftliche Weisung die Wiederherstellung der gelöschten Aufnahmen.

Ein heute 40-jähriger Mann hatte in diesem Zusammenhang schwere Vorwürfe in Richtung der einschreitenden Beamtinnen und Beamten mit anwaltlicher Unterstützung gerichtet.

**Vorwurf: Körperverletzung im Amt!**

Ein Video vor der Idsteiner Wache lief ununterbrochen in den sozialen Medien und erweckte den Eindruck, dass unsere Kolleginnen und Kollegen bei den dargestellten polizeilichen Maßnahmen überzogene Gewalt ausgeübt haben.

Unschuldsvermutung? Fehlanzeige. Mithin wurden gegen vier Beamtinnen und Beamte ermittelt. Gegen drei wurden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingestellt. Ein weiteres ist noch nicht ausermittelt. Der Rechtsstaat hat also gehandelt und in drei Fällen ist den

Einschreitenden nichts, aber auch gar nichts vorzuwerfen. Trotz des Videos.

Polizeipräsident Felix Paschek stand im Verlauf der Anhörung im Auftrag des Innenministers Rede und Antwort.

*„Das Polizeipräsidium Westhessen nimmt jeden Vorwurf von Fehlverhalten von Polizeibediensteten sehr ernst. Aber auch für Polizistinnen und Polizisten gilt die Unschuldsvermutung. Die Polizei ist Träger des staatlichen Gewaltmonopols. Das bedeutet, dass die Polizei zur Durchsetzung ihres Handelns zur Anwendung von körperlichen Zwangsmaßnahmen berechtigt ist.*

*Die Gewaltanwendung ist im polizeilichen Alltag zur Durchsetzung des Rechtsstaats leider auch immer wieder nötig. Unter Zugrundelegung des momentanen Erkenntnisstandes und unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich durch Unbekannte auf Youtube veröffentlichten Videomaterials, sehe ich als Leiter der Beschäftigungsbehörde, vorbehaltlich der abschließenden strafrechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, derzeit keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs in dem hier in Rede stehenden Fall notwendig war.*

*Der Betroffene hat sich offenkundig – und dies wird von allen Beteiligten auch so dargestellt – der polizeilichen Maßnahme widersetzt“.*

So Polizeipräsident Felix Paschek (...).

Grundsätzlich gilt, wenn sich jemand einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen versucht, dann ist es für die Kolleginnen und Kollegen möglich, ja sogar geboten, Zwangsmittel anzuwenden, um das polizeiliche Handeln und damit die Durchsetzung des Rechtsstaats zu gewährleisten.

Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nie schön und belastet auch die Beamtinnen und Beamten. Wir als Polizei stellen uns stets der Aufarbeitung, wenn es zur Anwendung von Zwangsmitteln kam. Die Justiz fungiert hier als neutrale Stelle im Rechtsstaat. So ist es auch in diesem Fall“, ergänzt Präsident Felix Paschek abschließend.

Woher kommt dieses elendige und permanente Misstrauen gegen unsere Kolleginnen und Kollegen? Diese Frage stellen sich viele von uns, unsere Famili-



enmitglieder und Freunde. Genügt allein die Tatsache, dass öffentliche Vorwurfslagen mit Videosequenzen dazu führen, um mit dem „Finger auf die Schuldigen“ zu deuten?

Was ist eigentlich mit der Gewalt, die uns Polizeibeschäftigten arbeitstäglich begegnet. Klare Kante: Wir wollen keine Gesetzesüberschreitungen in unseren Reihen.

Aber: Der Rechtsstaat muss auch für uns in vollem Umfang gelten! Das Anwenden von Zwangsmitteln im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gehört eindeutig dazu. Innerhalb der Gesellschaft herrscht viel zu oft die Meinung, dass wir in der Polizei ein Berufsrisiko zu tragen haben, dass übelste Beschimpfungen bis hin zu Gewalt gegen unsere Beschäftigten zu tolerieren sind!

Der Landtag debattierte im Januar auch über die furchtbaren Ereignisse in der zurückliegenden Silvesternacht. Gewalt gegen Polizei, Rettungsdienste und Feuerwehr ist das zu besichtigende Ergebnis unserer Gesellschaft.

Was sind die politischen Folgen und Konsequenzen, die dringend getroffen werden müssen? Ein „Parteigerangel der Besserwisser“ unterbreitet Vorschläge, was denn gut und sinnvoll ist. Wie es uns dabei geht, interessiert kaum einen. „Sie (Polizisten die Red.) sollen das Gesetz durchsetzen und sich nichts gefallen lassen, aber bitte in Samthandschuhen und ohne jemanden wehzutun – wie soll das gehen?“ Diese Frage wirft in einem Interview im Wiesbadener Kurier v. 27.02.2023 zum Thema Polizeigewalt ein namhafter Strafverteidiger aus Wiesbaden zu Recht auf. Und weiter: „Wir diskutieren über Ge-

walt gegen Polizisten aber nur so lange, bis diese sich wehren – dann schlägt die Diskussion wieder um!“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

### Doppelhaushalt sorgt weiterhin für „Dietkost bei der Polizei“

In der finalen Lesung des Doppelhaushaltes im Januar im Landtag in Wiesbaden ging es auch um die „Innere Sicherheit“. Hierzu lagen auch Änderungsanträge zum Haushalt vor.

Unter anderem weitere zusätzliche Einstellungen im Polizeivollzug, Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, Höhergruppierungsoffensive für unsere Tarifbeschäftigten in der Polizei, Schaffung von Wohnräumen für Studierende sowie der Zulage für die geschlossenen Einheiten in der Bereit-

schaftspolizei lagen vor und wurden allesamt von Schwarz/Grün abgelehnt.

Hinzu kommt die Rechtswidrigkeit der hess. Beamtenbesoldung, die mit kleinen „Pflastern“ besser gemacht werden soll. Die ausstehende Besoldungskorrektur im geschätzten dreistelligen Millionenbereich beschädigt unser Vertrauen in die Landesregierung.

Gerade bei der Polizei werden die Themen Leitbild sowie Führungs- und Fehlerkultur ständig strapaziert.

Wir fragen uns, ob die Bindung an Recht, Gesetz und Werte nur für uns gilt, oder der Dienstherr sich auch damit identifiziert!“

Die Forderung nach einer stärkeren und besser organisierten Polizei an 365 Tagen im Jahr ist berechtigt.

Tatsächlich braucht die Polizei, in Hessen wie im Bund, ein Milliardenprogramm zur personellen und materiellen Ausstattung. Wir fordern ein nachhaltiges Höhergruppierungsprogramm für die Tarifbeschäftigten der hessischen Polizei.

Aktuell sind 90 Prozent der Kolleginnen und Kollegen in den Entgeltgruppen E 3 bis E 9 eingruppiert. Dreiviertel der Polizeibeamtinnen und -beamten befindet sich im Eingangsamtsamt oder dem ersten Beförderungsamtsamt (A9/A10).

Hier müssen sofort weitere Hebungsprogramme initiiert werden. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Polizeibeamt\*innen vier Jahre nach Ende des Studiums die letzte Urkunde in der Karriere ausgehändigt wird! ■

Jens Mohrherr

## EIN JAHR NACH DEM DOPPELMORD IN KUSEL

### UNSERE GEDANKEN SIND BEI DEN ANGEHÖRIGEN UND DER POLIZEIFAMILIE

Ende Januar jährte sich das furchtbare Verbrechen zum ersten Mal.

Noch immer sitzt der Schock und die Betroffenheit tief in den Köpfen auch der hessischen Polizeibeschäftigten.

Der hinterhältige Doppelmord ist nicht nur am ersten Jahrestag in jedem Dienst präsent.

Die registrierten Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind im Jahr 2021 um 689 Fälle auf 39.649 gestiegen, das sind 1,8 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum.

Das geht aus dem im Oktober 2022 veröffentlichten Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2021“ des Bundeskriminalamtes hervor.

Etwas deutlicher stieg laut dem Bericht die Anzahl der dabei als Opfer registrierten Polizistinnen und Polizisten. Hier gab es einen Anstieg um 3.795 auf 88.626 Opfer (plus 4,5 Prozent).

„Gewalt gegen Polizisten nimmt zu – Gefahr lauert bei jedem Einsatz, wirklich bei jedem! Früher war die Uniform Schutz, viel zu oft ist sie heute „ein rotes Tuch“ und damit Auslöser von Gewalt.

Zudem gibt es eine steigende Tendenz, was die Aggressivität betrifft. Das macht unseren Dienst noch herausfordernder“, so der hessische GdP-Chef Mohrherr in Wiesbaden.

Wir gehen dahin, wo andere wegrennen. Schnell geraten Polizistinnen und Polizisten in Situationen, die anfänglich



als Routinesituation beginnen und dann kurzfristig eskalieren.

Bei neun hessischen Staatsanwaltschaften und bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt werden Sonderdezernate zur Verfolgung von Straftaten gegen Amtsträger nunmehr eingerichtet. Als rechtsverfolgende und rechtsprechende Gewalt muss auch die Justiz (StA'en und Gerichte) endlich begreifen, welche Rolle sie bei solchen Verfahren spielt.

Der Blick auf die Opfer, also unsere Beschäftigten, darf es nicht zulassen, Angriffe auf Vollstreckungskräfte als niederschwellige Delikte zu bewerten.

Die rheinland-pfälzische GdP-Chefin Kunz in ihrem Pressetatement zur Gedenkveranstaltung am 31. Januar 2023:

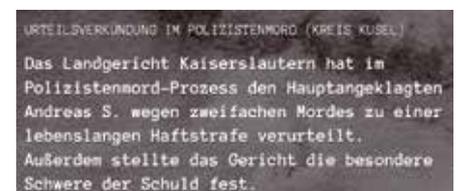
„Am heutigen Gedenktag steht für einen Moment alles still. Wir werden Yasmin und Alexander niemals vergessen. Von der Politik und der Gesellschaft erwarten wir zum Schutz unserer Demokratie in Gänze mehr Rückhalt für den Rechtsstaat und seine Amtsträgerinnen und Amtsträger.“

*Es kam seit dem vergangenen Jahr zwar zu keiner Kündigungswelle, dennoch ist es so, dass viele Polizistinnen und Polizisten hinterfragen, ob sie unter den Umständen wirklich weiter diesen Beruf ausüben möchten. Dies habe nicht unmittelbar mit den Polizistenmorden zu tun. Es geht vielmehr darum, dass man sich im Dienst vieles gefallen lassen muss und gleichzeitig in Teilen unter sehr widrigen Umständen arbeiten muss.*

*Vor dem Hintergrund der erlebten Gewalt gegen die Polizei müsse man sich nicht wundern, dass der Umgangston in der Gesellschaft immer schlimmer wird. Über Jahre sei zugelassen worden, dass der Rechtsstaat sich eher schwach repräsentiere.*

*Der brutale Mord an unserer Kollegin und unserem Kollegen vor einem Jahr hat unmittelbar nach der Tat zu einem gesellschaftlichen und politischen Aufschrei geführt. Wir appellieren am Jahrestag an die Politik, die Debatte wieder aufzunehmen und die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Polizistinnen und Polizisten, die Demokratie und den Rechtsstaat maximal zu schützen.“* ■

Redaktion



# TARIFVERHANDLUNGEN TVÖD BUND UND KOMMUNEN

## WIR MÜSSEN UNSEREN FORDERUNGEN NACHDRUCK VERLEIHEN

Am 24.01. haben die Verhandlungen im TVöD Bund und VKA begonnen. Wie zu erwarten, kam seitens der Arbeitgeber keinerlei Angebot.

Lediglich die Forderung nach 10,5% Lohnplus und einem Mindestbetrag von 500 € wurden als unrealistisch zurückgewiesen.

Wie in den letzten Jahren wird trotz steigender Steuereinnahmen mit leeren Kassen argumentiert.

Seit Jahren werden besonders bei den Kommunen der Sanierungsstau bei Schulen, Straßen und öffentlichen Gebäuden ins Feld geführt und sollen die schlechten Lohnsteigerungen und den angeblichen geringen Spielraum begründen.

Dass die Lohnentwicklung seit vielen Jahren im öffentlichen Dienst weit hinter der freien Wirtschaft liegt und der Fachkräftemangel bei ITlern, Ingenieuren und Technikern daraus resultiert, dass in der freien Wirtschaft beinahe das Doppelte gezahlt wird, ignorieren die Arbeitgeber. Wenn wir ehrlich sein wollen, lockt man einen jungen Menschen nach der Ausbildung nicht mit einer Zusatzrente (die spielt meist bei den Ü30ern eine Rolle) oder einem Jobticket hinterm Ofen vor.

Sie wollen so viel Geld wie möglich bekommen, um sich ihre Träume zu verwirklichen.

Ein sattes Lohnplus ist daher für die jungen Fachkräfte in den Einstiegsstufen und Entgeltgruppen zwingend nötig.

Die Inflation der letzten beiden Jahre lag deutlich über dem, was 2020 als Lohnsteigerung vereinbart wurde.

Somit haben alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst einen herben Reallohnverlust hinnehmen müssen. Die 10,5 % gleichen diesen Verlust nicht vollständig aus, sind also schon sehr arbeitgeberfreundlich formuliert. Um unseren Forderungen Nachdruck verleihen zu können, braucht es daher jeden einzelnen von uns. Gemeinsam stark für deine Zukunft!!!!

#gdp\_gemeinsam

Kreisgruppe POB Frankfurt

## TARIFFORDERUNGEN UND INFLATIONSANSGLEICH



Schaut man sich im Tarifgefüge der Länder und dem Bund die Forderungen der Gewerkschaften an, könnte man schnell zum Schluss der Überzogenheit kommen, Schauen wir aber mal näher darauf.

10,5 % mehr Lohn, mind. jedoch 500 Euro, dies die Forderungen der GdP in der Tarifrunde des Bundes im Januar 2023.

Demgegenüber blicken wir aber auch einmal auf die Veröffentlichungen des

Stat. Bundesamtes aus dem Februar 2023 (Grafiken links und unten).

Hier wird sehr deutlich, wie die aktuellen Preise geradezu explodiert sind. Nimmt man dazu noch die Statistik, ebenfalls des Bundesamtes, zur Tarifentwicklung 2022 der einzelnen Branchen, wird deutlich, wo sich der öffentliche Dienst derzeit befindet, nämlich am Tabellenende.

Nein, die Forderungen der GdP sind keineswegs überzogen und wir erwarten einen deutlichen Schub nach oben, um denen, die den Staat organisieren und schützen auch die entsprechende Entlohnung zu geben.

Bei Redaktionsschluss gab es noch keine Ergebnisse auf Bundesebene. Aber insbesondere auch für Hessen erhoffen wir uns deutliche Signale aus dem Bund. ■

Peter Wittig



## EHRUNG ZUM 60-JÄHRIGEN

WENN MAN ES SICH WÜNSCHT....  
KOMMEN WIR AUCH PERSÖNLICH  
VORBEI!!

Die Stadt Mühlheim am Main ist eine Stadt mit rund 28.200 Einwohnern am linken Mainufer im Landkreis Offenbach.

Da Bernd und ich schon lange nicht mehr dieses bezaubernde kleine Städtchen am Main besucht haben, sind wir

sehr gerne der Einladung unseres Mitgliedes **Gerhard Klüber** gefolgt und haben ihm bei sich zu Hause die Urkunde für seine 60-jährige Zugehörigkeit in der GdP überreicht.

Wir wurden mit leckerem Tee und viel zu viel herrlichen Weihnachtssnabbereien verwöhnt.

Leider vergeht in solchen angenehmen Momenten die Zeit viel zu schnell

und wir mussten alsbald schon wieder unseren Heimweg antreten.

Warum die Autorin diesen Bericht schreibt ist der Bitte unseres Mitgliedes geschuldet keine Bilder zu machen. Natürlich halten wir uns daran, aber wir wollten es auf keinen Fall unerwähnt lassen. ■

Herzlichst Elke Oswald

# DATENSCHUTZ IN DER POLIZEI (TEIL 7)

## GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

In dieser Ausgabe setzen wir unsere Datenschutz-Serie mit den Teilen 7 und 8 fort. Wir befassen uns mit den Grundsätzen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ohne Prinzipien geht nichts. Und vieles war bereits vor der Einführung der DSGVO geregelt, aber schauen wir einmal drauf.



Der Autor Dirk Weingarten ist Erster Polizeihauptkommissar, Ass. jur. und zertifizierte Fachkraft für Datenschutz. Seit über zwölf Jahren Datenschutzbeauftragter (DSB) in der hessischen Polizei und er koordiniert seit mehr als zehn Jahren die DSB'en der Polizei Hessen. Derzeit ist er hauptamtlicher Datenschutzbeauftragter der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS).

„Da kann doch jeder kommen.“ Und vor allem: „Das haben wir immer schon so gemacht.“ Diese in Marmor gemeißelten alten behördlichen Grundsätze haben sich nach Auffassung einiger bewährt.

Und das macht auch beim Datenschutz keinen Halt. Denn diese nun folgenden Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 Abs. 1 DSGVO gab es (fast alle) auch schon zu der „guten alten Zeit“ vor der DSGVO.

Der Art. 5 Abs. 1 DSGVO fasst die Dinge übersichtlich und klar formuliert zusammen, die in den „alten“ Datenschutzgesetzen kreuz und quer verteilt waren und ergänzt unter anderem mit dem sog. Transparenzprinzip. Einiges wurde auch sprachlich und inhaltlich klarer gefasst, wie beispielsweise der Grundsatz der „Datenminimierung“.

Und schon geht es los:

Personenbezogene Daten sind auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Weiterhin müssen sie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Wichtig ist auch, dass sie dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Natürlich müssen die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnah-

men zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Nach einer kurzen Verschnaufpause geht es weiter, denn personenbezogene Daten haben Verantwortliche in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Schließlich sind personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Hier jetzt nochmal die Zusammenfassung von Susi:

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; Zweckbindung; Datenminimierung; Richtigkeit; Speicherbegrenzung; Integrität und Vertraulichkeit.

Das sind sie – die (überwiegend) alten und jetzt neuen Grundsätze verankert im Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Das sind doch „olle Kamellen“, wie der Kölner zu sagen pflegt. Dann muss doch durch die DSGVO auch was Neues her.

Und genau dafür hat sich der europäische Gesetzgeber den Absatz zwei aufgespart und ganz frech formuliert:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“

Das bringt dann auch ein wenig Druck auf den Kessel. Die Verantwortlichkeit ist in Art. 4 Nr. 7 wie folgt formuliert:

„Verantwortlicher‘ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]“.

So dass im Zweifel gesamtverantwortlich für die Behörde die Behördenleitung in persona als verantwortliche Stelle pflichtig zeichnet.

Und schon weiß die in ihren Rechten verletzte Person, an wen sie die Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderung gem. Art. 82 DSGVO neben der verantwortlichen Stelle (Behörde) auch noch richten kann.

Genau: An die Behördenleitung in persona. Und die darf sich dann mit ihrer Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ob der Grundsätze gem. Art. 5 Abs. 1 DSGVO rumschlagen. Mehr dazu erwartet Sie auf der nächsten Seite, ob die Behördenleitung als Person (auch) direkt für etwaige Datenschutzverstöße haftbar gemacht werden kann. ■

Dirk Weingarten



# DATENSCHUTZ IN DER POLIZEI (TEIL 8)

## BEHÖRDENLEITER ALS PERSÖNLICH HAFTENDER VERANTWORTLICHER KLAGEGEGNER?

Es wird immer vom „Sommerloch“ gesprochen. Aber nicht beim Datenschutz. Hier wird es jetzt mal so richtig spannend. Insbesondere Behördenleiterinnen und -leiter sollten sich eingeladen fühlen, jetzt einmal sehr aufmerksam zu sein. Wie bereits eine Seite vorher angekündigt, ist in dieser Ausgabe ein Urteil des OLG Dresden, welchem die Überschrift „Geschäftsführer/Behördenleiter haften auch persönlich für Datenschutzverstöße“ gut stehen würde, ggf. richtungsweisend.

Dass die Aufsichtsbehörden in Deutschland Behörden gegenüber generell keine Bußgelder auferlegen können, wurde schon ausreichend thematisiert. Davon zu trennen sind bekanntermaßen Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DSGVO geschädigter Betroffener gegen Behörden.

Behörden sind somit von Schadensersatzansprüchen bei Datenschutzverstößen gleichermaßen betroffen wie Unternehmen. Auf diesen Umstand wies bereits Manuel J. Heinemann in seinem Beitrag „Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen“ im Behörden Spiegel März 2021, S. 34, hin. In der Folge wurde dieses Thema, soweit ersichtlich, nicht sonderlich thematisiert.

Bis nun dem OLG Dresden (Urteil v. 30.11.2021 – 4 U 1158/21) in zweiter Instanz (LG Dresden, Urt. v. 26.05.2021 – 8 O 1286/19) folgender Sachverhalt zur Entscheidung vorlag.

Es spielen mit: Der Kläger, der Beklagte in persona, ein außereheliches Liebesverhältnis der Ex-Frau des Beklagten in persona mit dem Kläger, Oldtimer-Ausfahrten und ein Antrag auf Mitgliedschaft in einem Verein (Beklagte als juristische Person), dem der Beklagte in persona vorstand. Und genau dieser beklagte Geschäftsführer des Vereins/der GmbH gab

die Daten des „Neuen“ seiner Ex-Frau an eine Detektei weiter, um Recherchen über den Kläger (den „Neuen“) durchführen zu lassen, insbesondere Erkenntnisse ob möglicher strafrechtlicher Sachverhalte über ihn (Recherche über Vorstrafen und den Leumund des Klägers). Dies begründete er damit, dass der Bundesverband ihm vorgab, keine extremistischen Personen oder Personengruppen, vorbestrafte und anderweitige Personen in den Verband aufzunehmen.

Dies „steckte“, na klar die „Ex“, dem „Neuen“ und schon waren die Gerichte gefragt. Im Ergebnis verlangte dann der „Neue“ von den Beklagten und zwar der GmbH und dem Geschäftsführer der GmbH als Gesamtschuldner wegen Verletzung der Regelungen der DSGVO zu seinen Lasten – durch Weitergabe seiner Daten an ein Detektivbüro, verbunden mit der Auftragserteilung zu Recherchen über Vorstrafen und dem Leumund seiner Person – immateriellen Schadensersatz in Höhe von 20.000 €.

Immerhin sprach ihm das Gericht 5.000 € zu. Dabei ging die Gesamtschuldnerschaft geschmeidig durch. Die entscheidende Passage formulierte das Gericht erster Instanz wie folgt: „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienst, Einrichtung oder jede andere Stelle, die bzw. der allein oder gemeinsam mit anderen Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Datenverarbeitung und -weitergabe hat.

Vorliegend ist die Beklagte zu 1) als Auftraggeber, unter Weiterleitung der Daten des Klägers, gegenüber dem Detektivbüro aufgetreten.

Sie ist als eingetragener Verein eine juristische Person des Privatrechts und damit Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Letztendlich handelt bei einer Behörde als verantwortliche Stelle der Behördenleiter, bei einer juristischen Person, wie der GmbH, der oder die Geschäftsführer und bei einer AG der Vorstand. Damit gibt es auch immer natürliche Personen, die letztendlich auch die persönliche Verantwortung für ein Tun oder Nichttun zu tragen haben. Diese Verantwortung ist nur beschränkt delegierbar und wird auch nicht durch die Bestellung eines behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten abbedungen.“

Und hier die Zusammenfassung von Susi:

In zweiter Instanz wurden eine GmbH UND ihr Geschäftsführer als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5.000 € Schadensersatz an einen Betroffenen nach Art. 82 DSGVO wegen eines Datenschutzverstößes verurteilt. Bei seiner Entscheidung ging das Gericht davon aus, dass neben der Gesellschaft (resp. Behörde) auch der Geschäftsführer (resp. Behördenleiterin/-leiter) als datenschutzrechtlich Verantwortlicher einzustufen sind und für den Datenschutzverstoß persönlich haften.

Diese gesamtschuldnerische Haftung bedeutet im Ergebnis, dass sich der Kläger aussuchen kann, ob er den zugesprochenen Schadensersatz von der Gesellschaft (resp. Behörde) oder dem Geschäftsführer (resp. Behördenleiter/-in in persona) fordert. So lieber Kläger, im Gegensatz zum Herzblatt kannst du hier beide wählen und musst dich nicht entscheiden.

Und das alles nur, weil man sich bei einer gemeinsamen Oldtimer-Ausfahrt kennen gelernt hatte, die auch noch der Beklagte selbst veranstaltete.

Wer weiß, wofür es gut war? Müssen deswegen Behördenleiter jetzt zittern? Ist dies der Flügelschlag eines Schmetterlings, der die Welt verändert? ■

Dirk Weingarten



# EINSATZBETREUUNG DER GDP IN FRANKFURT

## RODUNG DES FECHENHEIMER WALDES



Am Mittwoch, 18.01.2023 früh morgens begannen die Rodungsmaßnahmen im Bereich des Fechenheimer Waldes. Ein jahrzehntelanger Streit um den Weiterbau der BAB 66 und der Anschluss zur BAB 661 fand damit ein Ende. Die Polizei Frankfurt war beauftragt worden, die Rodungsmaßnahmen polizeilich zu unterstützen und zu ermöglichen. Damit stand der erste Großeinsatz der Polizei in Hessen im Jahr 2023 an, bis zu 2.000 Kolleginnen und Kollegen waren im Einsatz, um diese Maßnahmen zu ermöglichen und den polizeiliche Einsatz erfolgreich zu gestalten.

Anfang der Woche waren die Eilanträge beim VG Frankfurt am Main und beim VGH abschlägig beschieden worden und somit konnten die Maßnahmen beginnen. Schon seit Jahrzehnten ist dieser Bau in Planung, die Verbindung durch den Riederwald, den sogenannten Riederwald Tunnel, welcher die BAB 66 mit der BAB 661 verbinden soll und so endlich zur Entlastung der Menschen im Riederwald und zur Entlastung im Berufsverkehr führen

soll. Die Maßnahmen begannen, und die Polizei stellte 22 Baumhäuser/-strukturen fest und 27 Personen, welche sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten befanden. Das Ziel der Polizei war, die Personen zu räumen, ohne dass es zu Verletzungen bei den eingesetzten Polizeibeamten oder den Aktivisten kommt. Die Gewerkschaft der Polizei in Frankfurt am Main hatte aufgrund der Größe des Einsatzes eine Einsatzbetreuung organisiert, um die Polizeikräfte vor Ort zu versorgen und mit kleinen Aufmerksamkeiten eine Freude zu machen.

Ab Mittwochmorgen bis zum Einsatzende versorgte die GdP mit ihrem Fahrzeug vor Ort mit diversen Süßigkeiten und warmen Getränken die Kräfte und hatte auch ein offenes Ohr für Fragen oder Nöte, welche im Einsatz aufkamen. Kleinigkeiten konnten vor Ort geregelt werden, und die Betreuung führte dazu, dass der Einsatz ein wenig leichter fiel. Die Kolleginnen und Kollegen freuten sich über die Betreuung, die kleinen Aufmerksamkeiten und nahmen diese gerne an.

Wir gehen davon aus, dass wir damit beim Einsatz Erfolg mithelfen. Aber nicht nur die Kräfte vor Ort wurden versorgt, auch auf den verschiedenen Befehlsstellen sorgten die Aufmerksamkeiten für Freude, und die Betreuungsteams konnten dort Einblick in den Fortschritt des Einsatzablaufes erlangen. Die GdP Frankfurt am Main ist froh, dass der Einsatz so glimpflich abgelaufen ist und keine Verletzten zu beklagen sind.

Wir hoffen, dass die Kolleginnen und Kollegen die GdP-Einsatzbetreuung in guter Erinnerung behalten und sich ein wenig von der anstrengenden Zeit ausruhen können. Zum Glück konnte der Einsatz in dieser Art und Weise abgeschlossen werden und es bleibt abzuwarten, was das Jahr 2023 noch für die Frankfurter Polizei an Einsatzlagen bereithält. Die GdP ist immer an eurer Seite und steht für euch bereit.

**#gdp\_gemeinsam**



# DIE MEINUNG EINES HESSISCHEN WACHPOLIZISTEN

## „ICH FÜHLTE MICH PERSÖNLICH GEWERKSCHAFTLICH NIE SO GUT ABGEBILDET“

Ich habe gerade den Beitrag der GdP zu den Engpässen im Bereich Personal und Bezahlung innerhalb der hessischen Polizei gelesen. Um es vorweg zu nehmen, ich fühlte mich persönlich gewerkschaftlich nie so gut ausgebildet wie aktuell. Es ist genau wie Herr Mohrherr es sagt. Tatsächlich hat das Land nicht begriffen, dass es nicht nur in Sachen der Arbeitsbelastung durch neue Probleme massiv angezogen hat.

Tuner und Poser, Milieu- und Clankriminalität, Kinder- und Jugendpornografie, politisch und religiös motivierte Straftaten, Cyberkriminalität, QEZ, NIT und nebenbei noch der Alltag. Wir reden hier nicht allein von der körperlichen Belastung.

Herr Mohrherr (Landeschef GdP/Die Red.) hat als gutes Beispiel die Kollegen im Bereich der KiPo hervorgehoben.

Diese sind, verständlich, besonders hoher psychischer Belastung ausgesetzt. Wie sollen die Kollegen denn bitte jemals regenerieren, wenn sie in einen der tiefsten menschlichen Abgründe blicken müssen, mehr denn je?

Wollen wir wirklich die Falldaten auf das Personal umrechnen?

Wie viele Datensätze auf einen Kollegen sind denn zumutbar, bevor hier gehandelt wird?

Aber auch der Streifendienst kränkt.

Die Kollegen verbringen mittlerweile mehr Zeit mit Schreibaufgaben und Anzeigenaufnahme als mit Präsenz auf der Straße. Immer mehr „Kleinigkeiten“ wie beispielsweise Verkehrskontrollen, das einfache Bürgergespräch oder die Prävenitivstreife bleiben also auf der Strecke.

Aber gerade dieser Teil des Alltags ist nicht unwichtig.

Besonders das unverfängliche Bürgergespräch, jahrelang Bestandteil der Polizeiarbeit und Bindeglied der Akzeptanz der Polizeiarbeit in der Bürgerschaft, hat stark gelitten. Was das bedeutet, merken wir tagtäglich auf der Straße.

Dass sich das Land nun hinstellt und auf eine Rekordinvestition verweist, ist auch legitim.

Jetzt das große ABER:

Jahrelang wurden Polizei und Justiz totgespart und zusammengestrichen. Jetzt versucht man verzweifelt dagegen zu steuern.

Der Beruf immer unattraktiver, die Bezahlung und das Ansehen in der Bevölkerung immer geringer.

Und mal ehrlich, was sind jährlich 250 Stellen, wenn der Großteil davon im Büro verschwindet, weil wir nur noch nacharbeiten aber nicht mehr agieren können?

Wir brauchen Kollegen und Kolleginnen auf der Straße, um die Sachbearbeitung unter Kontrolle zu bringen! Prävention ist durch nichts, aber auch gar nichts zu ersetzen und die beginnt mit der sichtbaren Präsenz auf der Straße. Eine einfache aber wirkungsvolle Maßnahme.

Das Land Hessen hat bis heute nicht begriffen, dass wir nicht nur mit 15 Landespolizeien und dem Bund in Konkurrenz stehen, sondern auch mit der freien Wirtschaft. Deshalb frage ich weiter:

Warum sollte der Nachwuchs, auf gut Deutsch, den Arsch hinhalten, wenn ich in der freien Wirtschaft deutlich mehr verdienen kann, bei einem Mehr an (flexibler) Freizeit?

Warum sollte ich zur hessischen Polizei wechseln, wenn ich beim Bund oder in Sachsen im mittleren Dienst so viel verdienen wie ein POK in Hessen? Oder der POK in NRW, der vorab schon 200 € mehr hat als der Kollege mit selben Dienstgrad und auch noch eine Pflichtbeförderung zum PHK vor Augen?

Warum müssen denn Standards gesenkt und das Alter angehoben werden um Nachwuchs zu generieren?

Warum hat man nicht wenigstens den Weg Sachsens in Erwägung gezogen und den hessischen Wachpolizisten angeboten, diese in Verbindung mit einem verkürzten Intensivstudium ins Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Klar, nicht jeder Wachpolizist hätte sich darauf eingelassen, Angestellte haben mehr Rechte. Sie können, müssen aber nicht.

Wäre diese Überlegung dennoch nicht mehr als folgerichtig? Immerhin haben diese bereits mehrjährige Grunderfahrung, sind beruflich und menschlich gefestigt und quasi sofort verfügbar.

Tatsächlich ist hier Bewerbungsvoraussetzung, wie für die Beamtenlaufbahn inzwischen auch, eine Berufsausbildung und ausreichende Berufserfahrung. Was nicht schlecht sein muss, im Gegenteil. Weiter stellt das Land sich hin und ver-

weist auf acht Prozent mehr Lohn in den kommenden beiden Jahren.

Die Wahrheit ist doch, dass dieses Geld den Kollegen und Kolleginnen zufließt und das Land diese acht Prozent nur zahlt, weil Gerichte festgestellt haben, was ein offenes Geheimnis war.

Die Beamten in Hessen sind seit Jahren unterbezahlt und müssen angemessen besoldet werden. Wäre es denn auch dazu gekommen ohne diese Klage, liebe Landesregierung?

Auch die Anmerkung über die Tarifbeschäftigten möchte ich als Angestellter im Polizeidienst nicht unkommentiert lassen.

Die Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst sind seit Jahren, im Vergleich zur privaten Wirtschaft, deutlich geringer ausgefallen.

Mal ehrlich, 130 € brutto mehr für knapp 3 Jahre? Macht bei 160 Stunden im Monat ein Plus von 81 Cent die Stunde, aber erst ab April 2023.

Stellt dies wirklich einen Anreiz zur Gewinnung des dringend benötigten Nachwuchses dar? Wie hätte wohl ein Herr Weselsky seinen Gewerkschaftsmitgliedern diesen „fairen“ Deal präsentiert?

Ich bin in der E 8 eingruppiert, viel Geld blieb nie übrig, seit der massiven Inflation im Jahr 2022 grenzt es an einen Überlebenskampf, Monat für Monat.

Wie geht es wohl denen, die darunter liegen?

Ein Angestellter geht, nach aktuellem Stand, mit 67 Jahren bei 48% seines durchschnittlichen Brutto in Rente und muss, will er nicht auf Sozialhilfeniveau leben, noch privat vorsorgen?

Wie soll das bitte funktionieren?

Liebes Land Hessen, mit Blick auf die nächsten Tarifverhandlungen möchte ich sagen, dass eine Lohnerhöhung um mindestens 500 € brutto und die Pflichtbeförderung zum PHK bei gleichzeitiger Anrechnung der polizeilichen Zulage auf die Pensionsansprüche durchaus angemessen wären, von einer Einmalzahlung ganz zu schweigen und vielleicht, als kleine Wertschätzung, einen zusätzlichen Urlaubstag?

Auch mit Hinblick auf die Konkurrenz in der freien Wirtschaft wäre die Wiedereinführung des Bewährungsaufstieges, zumindest in den unteren Lohngruppen,

bis zur E 9, für Angestellte ein attraktiver Anreiz.

Denn im öffentlichen Dienst kann ich nicht einfach zu meinem Arbeitgeber gehen und eine Gehaltserhöhung aushandeln.

Ein altes Sprichwort sagt: In der Bezahlung spiegelt sich auch immer die Anerkennung des Arbeitnehmers wider. Und liebe Landesregierung, bitte merken Sie

sich zum Abschluss zwei unumstößliche Weisheiten:

1. Prävention ist durch nichts zu ersetzen
2. Der Grundstein für die Zukunft wird in der Gegenwart gelegt.

Vielen Dank Herr Mohrherr, dass Sie den Finger in die Wunde legen. Nun hoffe ich nur noch auf Taten von Seiten der Gewerkschaften.

Abschließend möchte ich allen Kollegen und Kolleginnen noch sagen, was ihr wahrscheinlich viel zu selten hört:

Danke für die gute Arbeit und die Opfer, die ihr zum Gelingen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bringt.

Bleibt gesund! Vielen Dank!

Lars Schiffer

## EINRICHTUNG VON SONDERDEZERNATEN BEI DER STA

### NACHHALTIGE VERFOLGUNG VON GEWALT GEGEN POLIZEIBESCHÄFTIGTE

Nicht nur die Ereignisse rund um die letzte Silvesternacht haben die Diskussionen um Schwerpunktstaatsanwaltschaften wieder bundesweit befeuert. Spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind beim Thema Gewalt gegen Polizeibeschäftigte bestens geeignet, die verwerflichen Delikte fachkompetent, schnell und angemessen mit Akribie abzuarbeiten.

Die Kölner Polizei hat seit Jahren damit Erfolg, wird der Kölner Polizeipräsident oft zitiert. Auch er sieht die Bündelung der Vorgänge im Verfahrensablauf als zielführend und effektiv an.

Die GdP fordert seit Jahren, dass Angriffe und Gewalt gegen Polizeibeschäftigte auch als Angriffe gegen den Staat betrachtet werden. Damit einhergehend muss auch eine schnelle und das Strafmaß ausschöpfende Verurteilung zeitnah ausgesprochen werden.

Nur wenn die Justiz rasch und konsequent handelt, können durch entsprechende Berichterstattungen auch abschreckende Wirkungen erzielt werden.

Inwieweit die Diskussionen um beschleunigte Verfahren rechtssicher ausgestaltet werden können, hier braucht es neben klaren und eindeutigen Beweislagen auch die Gefahr, dass sich Beschuldigte dem Verfahren entziehen zu versuchen, oder die keinen festen Wohnsitz angeben können, bleibt abzuwarten.

Ein Auszug einer Pressemitteilung auf hessen.de:

Bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt und in der Zweigstelle Offenbach am Main sind Sonderdezernate für Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern, wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Rettungskräfte, Feuerwehrleuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden eingerichtet. In den beiden Son-



derdezernaten der Staatsanwaltschaft Darmstadt wurden im Zeitraum Januar bis September 2022 insgesamt 448 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern erfasst.

Im gleichen Zeitraum sind in der Zweigstelle Offenbach 147 Verfahren eingegangen. Hessenweit ist ein Anstieg der Verfahren wegen Straftaten gemäß §§ 113 bis 115 StGB feststellbar. Beispielhaft für das konsequente Handeln der Justiz ist ein Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

So kam es im Mai 2020 zu besonders gravierenden Angriffen auf Einsatzkräfte in Dietzenbach, als mehrere Jugendliche und Heranwachsende im Spessartviertel Brände gelegt hatten, um im Anschluss die alarmierten Feuerwehr- und Polizeikräfte aus dem Schutz der Dunkelheit heraus mit Steinen bewerfen zu können.

Das Landgericht Darmstadt hat wegen dieser Tat im Mai 2022 drei Angeklagte rechtskräftig zu Jugendstrafen verurteilt, darunter unter anderem – unter Einbeziehung von Vorverurteilungen – zu Strafen von 2 Jahren und 4 Monaten und 2 Jahren und 6 Monaten.

Derartige Strafen können auch nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass Angriffe auf Einsatzkräfte zu schwerwiegenden strafrechtlichen Konsequenzen führen können.



Auch die Rolle der Polizeipräsidenten spielt aus Sicht der GdP in diesen Fällen eine übergeordnete Rolle. Warum werden nicht durch die Behördenleitungen bei Straftaten gegen Polizeibeschäftigte konsequent Strafanträge gestellt?

Beispielsweise wäre dies unbedingt auch bei Beleidigungen ein probates Mittel. Denn allzu oft hören unsere Kolleginnen und Kollegen vor Gericht: Das müssen Sie (die Polizisten) als berufsbedingtes Risiko hinnehmen. Und: Selbst wenn die Strafanträge der Behördenleitungen keine Wirkung erzielen (Verfahrenseinstellung), hätten sie (Behördenleiter) die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft einzulegen.

Exponierte Fälle sind aus Sicht der GdP immer Angriffe gegen Polizeibeschäftigte, die Verletzungen oder gar Dienstunfähigkeit nach sich ziehen. Die Berichterstattung an die Behördenleitungen ist Pflicht der Leiter Einsatz! Die zunehmende und grundsätzlich festzustellende Respektlosigkeit und Gewaltbereitschaft ist nicht nur an Einflüssen wie etwa Alkoholkonsum festzumachen. Vielmehr muss sich unsere Gesellschaft immer wieder die Frage stellen: was tun wir, um den Rechtsstaat und die Demokratie zu schützen?

Und: Wer Polizistinnen und Polizisten angreift, stellt sich gegen unseren Rechtsstaat! Ohne wenn und aber!

Jens Mohrherr

# POLIZEI ALS VORWAND FÜR GESELLSCHAFTSKRITIK

## INSPEKTION EINER MÄCHTIGEN STAATSGEWALT

BENJAMIN DERIN TOBIAS SINGELNSTEIN

### DIE POLIZEI



### HELFER, GEGNER, STAATSGEWALT

Inspektion einer mächtigen Organisation

Econ

Abbildung des Buchcovers

Am 10.03.2022 veröffentlichte der Econ-Verlag das mehr als 400 Seiten umfassende Buch mit dem Titel „Die Polizei - Helfer, Gegner, Staatsgewalt“ des Rechtsanwalts Benjamin Derin sowie des Rechtswissenschaftlers und Kriminologen Tobias Singelstein. Bereits der Titel und die Gestaltung des Buchumschlages lassen die Vermutung aufkommen, dass die Autoren der Polizei mehr als nur kritisch gegenüberstehen. Das hat seine Auswirkungen auf das Buch.

### „ROTER FADEN“ DER AUTOREN

Auf dem in weiß gehaltenen Grundton des Buchumschlages, mit rot gefasstem Buchtitel und Untertitel, sind die schwarzen Silhouetten fünf behelmter Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamter zu sehen. Es drängt sich, losgelöst vom Buchtitel, der Verdacht auf, dass die martialisch wirkende Darstellung und Farbgebung „Schwarz-Weiß-Rot“, die in rechten Kreisen gerne aufgegriffen wird, optisch beabsichtigt und keineswegs dem Zufall geschuldet ist. Im Hinblick einer „kritischen und wissenschaftlich fundierten Bestandsaufnahme zur Arbeit und Wirkung der Polizei in Deutschland“, wie es auf dem Innenteil des Buchumschlages heißt,

lässt dies in gewisser Hinsicht bereits vor dem Lesen Zweifel aufkommen, inwiefern hier seitens der Autoren eine unvoreingenommene, offene Herangehensweise an das Thema vorausgesetzt werden kann?

Man könnte sich nun fragen: Sind das bereits die Anzeichen dafür, welchen „roten Faden“ die Autoren in ihrem Buch verfolgen? Bereits vor dem Lesen stellt sich unwillkürlich die Frage, welche Zielgruppe die Autoren ansprechen wollen.

Als ich das Buch in meiner örtlichen Buchhandlung in den Händen hielt, warf meine Frau noch vor dem Gang zur Kasse ein, ob ich denn glauben würde, dass mich das Buch „glücklich“ macht? Mein erster Eindruck war „vermutlich nicht“, aber dennoch war mein Interesse als interessierter Mensch und Polizeibeamter mit über 20 Jahren Dienst Erfahrung auf unterschiedlichen Dienststellen (hauptsächlich in Frankfurt am Main) geweckt, so dass das Buch nach der Abrechnung von 24,99 € in meinem Besitz landete.

### ERSTER SCHLECHTER EINDRUCK ÜBER DAS BUCH NUR TEILWEISE RICHTIG

Entgegen meines ersten, wie eingangs beschrieben eher nicht so guten, Eindrucks überrascht das Buch zu Beginn, hinsichtlich der Themen „Was macht die Polizei?“ und „Die Entstehung der Polizei“, mit einer differenzierten und gut erklärten Darstellung zu den Feldern Prävention und Repression, Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie der Herausbildung der modernen Polizei in der BRD von heute. Wobei zum Thema Repression leider ein mir wichtiger und nicht zu unterschätzender Punkt unangesprochen bleibt, nämlich dass kriminalistisch betrachtet die polizeiliche Aufgabe nicht nur darin besteht, Beweismittel gegen Tatverdächtige zu sammeln, sondern auch entlastende Ermittlungshandlungen beinhaltet sein müssen! Ein zwar kleines aber

immens wichtiges Detail, welches die Meinungsbildung einer unbedarften Person verzerren kann, sofern man es unterschlägt. Außerdem stellt es in der Kriminalistik Grundlagenwissen dar. Ob die Autoren dies bewusst weggelassen oder lediglich nachlässig gearbeitet haben, können wohl nur sie an dieser Stelle beantworten.

### SCHLINGERN UM DEN „ROTEN FADEN“

Im weiteren Verlauf des Buches wird der bereits vermutete „rote Faden“ der Autoren dann aber leider tatsächlich immer sichtbarer, so dass es meiner Ansicht nach bei gewissen Themen immer mehr an differenzierender Darstellung fehlt. Dies könnte, wenn nicht beabsichtigt, gegebenenfalls auch an fehlenden Einblicken in die aktuellen Berufsgegebenheiten von Polizeibeamten liegen.

So kommt es z.B. an von den Autoren herausgesuchten Beispielen - von nicht richtig durchgeführten Belehrungen von Beschuldigten, über Vernehmungen trotz Sprachbarriere ohne Dolmetschen, bis hin zu Wohnungsdurchsuchungen ohne Beschluss - zu der vermeintlich einfachen Begründung „*Entkoppelt die Polizei ihr Handeln von den rechtlichen Vorgaben, erleichtert dies schließlich auch schlicht ihre Dienstausbübung (..)*“. Mir als Praktiker kommt dabei unwillkürlich in den Sinn, dass rechtswidrige Maßnahmen spätestens vor Gericht als solche entlarvt werden und keinen Bestand haben - also sinnlos sind! Das müssten die Autoren mit ihrem Bildungshintergrund doch eigentlich auch wissen? Es beißt sich vor allem mit der nur drei Seiten später folgenden Aussage von ihnen, dass sich in Deutschland „*in den vergangenen Jahrzehnten eine relativ professionell agierende, rechtsstaatlich eingeehrte Polizei herausgebildet*“ hat.

Letztlich liegt auch die berechtigte Frage auf der Hand, wo die Erleichterung liegen soll, wenn

Polizeibeamte Zeit und Arbeit in Maßnahmen investieren, die dann im Hauptverfahren gar nicht anerkannt werden?

Es wirkt jedenfalls so, als schlingerten die Autoren nun folglich bis zum Ende ihres Buches argumentativ und zielgerichtet um ihren scheinbar selbst gesetzten roten Faden herum. Das Ziel scheint klar: Kritik an der Polizei zu üben, egal wie. Angesichts der komplexen Thematik ist das sehr bedauerlich. Es wird somit vor allem auch einigen - zu recht von ihnen angesprochenen - grundlegenden Problemen und Herausforderungen, denen sich die Polizei stellen muss, nicht gerecht.

So werden im Laufe des Buches einige bedrückende Vorfälle von Fehlverhalten und Problemen innerhalb des Polizeiapparates angesprochen, wobei es jedoch meist bei einem oberflächlichen Aufzeigen bleibt. Dies führt letzten Endes dazu, dass es oft spekulativ bleibt, ob es sich um einen Beleg struktureller Probleme innerhalb der deutschen Polizei handelt oder eher um unprofessionelles Verhalten bzw. die persönliche Einstellung einzelner Personen.

## VORSCHNELLE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Oberflächlichkeit beziehungsweise fehlende Einblicke können zu vorschnellen und mitunter nicht immer richtigen Schlussfolgerungen führen.

Unter der Überschrift „*Die kritisierte Organisation*“ führen die Autoren beispielsweise ins Feld, viele Polizistinnen und Polizisten fühlten „*sich vom Dienstherrn oder der Politik hängen gelassen*“ und Teile distanzieren sich gar von der politischen Führung, „*wenn diese die Polizei kritisiert*“. Als vermeintlicher Beleg dafür werden Äußerungen der GdP Hessen vorgetragen.

Die GdP hatte nach der Auflösung des SEK Frankfurt, wegen Chat-Gruppen mit rechten Inhalten, Innenminister Peter Beuth öffentlich „*Vorverurteilung*“ und „*Hau-drauf-Methoden*“ vorgeworfen und angekündigt unter anderem dafür sorgen zu wollen, „*dass zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte reputiert werden*“. Daraus folgern die Autoren, dass dadurch innerhalb der Polizei,

neben einem „*wir gegen die*“, ein „*alle gegen uns*“ kultiviert würde, „*demzufolge niemand die Polizei versteht*“.

Schaut man sich allerdings ganz sachlich die Quelle<sup>1</sup> an, auf die sich die Autoren beziehen, erkennt man schnell, dass die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen wurden. Ebenso wie der sich dahinter verbergende, bereits länger anhaltende Konflikt in Hessen mit dem Verhalten von Innenminister Beuth.

Dass hier eigentlich mehr dahinter steckt, als einen die Autoren durch ihre Darstellung glauben lassen wollen, und es auch seitens der GdP um mehr als „*wir gegen die*“ geht, zeigt im thematischen Zusammenhang diverse mediale Berichterstattung. Darüber hinaus gab es auch von unterschiedlichen Landtagsabgeordneten heftige Kritik an dem Verhalten von Beuth, bis hin zu Rücktrittsforderungen<sup>2</sup>.

Durch den Aktionismus des Ministers wurden ferner auch SEK-Beamte mit Maßnahmen überzogen, denen man zu guter Letzt gar keine Verfehlungen bestätigen konnte. Dass hierbei die Forderung der GdP erwächst, „*dass zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte reputiert werden*“ dürfte allgemein, wenn augenscheinlich auch nicht für die Autoren, nachvollziehbar sein. Es widerspricht vor allem auch dem Umstand, dass sich die GdP klar gegen Rechtsradikalismus positioniert hat, wie die Autoren sogar selbst, in Bezug auf sich ausschließende parallele Mitgliedschaften in der GdP und in der AfD, in einem vorangegangenen Kapitel bereits zitiert haben.

## UNDIFFERENZIERTE DARSTELLUNG

Beispiele von undifferenzierter Darstellung kann man an mehreren Stellen im Buch, z.B. bei den Ausführungen der Autoren zur Kausalität von polizeilicher Gewaltanwendung und „*Schubladendenken*“, finden. Unter der Überschrift „*Gewalt in der Praxis*“

1. [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/d/DE\\_GdP-Hessen-SEK-Kritik-an-Beuth?open&ccm=000](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/d/DE_GdP-Hessen-SEK-Kritik-an-Beuth?open&ccm=000) (Aktualität: 03.01.2023)

2. <https://www.hessenschau.de/politik/affaere-um-rechtsextreme-polizei-chats-opposition-im-landtag-fordert-beuths-ruecktritt,ruecktritts-forderungen-beuth-landtag-hessen-100.html> (Aktualität: Juni 2021)

wird hier Bezug auf eine Studie genommen, wonach „*bei Schwarzen oder arabisch aussehenden Menschen schneller abgedrückt wird*“, also von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird (sog. „*shooter bias*“, „*Schützen-Fehler*“).

Betrachtet man auch hier die Quellenangabe und recherchiert Hintergründe dazu, stellt man zunächst fest, dass die besagte Studie auf einer Publikation der „*American Psychological Association*“ basiert. Ob sie auf deutsche Verhältnisse angepasst wurde, darf bezweifelt werden. Zwar gibt es mittlerweile auch deutsche Untersuchungen dazu, auf diese scheinen sich die Autoren gemäß ihrer Quellenangabe jedoch nicht zu beziehen. Das ist allerdings nicht unerheblich, betrachtet man beispielsweise die gravierenden Unterschiede beider Länder in Bezug auf ihr Waffenrecht, die Gesellschaftspolitik oder den Umfang der Polizeiausbildung. Davon abgesehen suggerieren die Autoren durch ihre pauschale Formulierung den Lesenden, dass es sich um eine spezielle Studie „*über die Polizei*“ handeln könnte.

Dies ist nicht der Fall: Tatsächlich wurden in den USA „*Hunderte von Studenten und Dutzende Polizeibeamte*“<sup>3</sup> getestet, wobei es galt, auf bewaffnete und unbewaffnete Personen möglichst schnell zu reagieren. Es zeigte sich zwar, dass amerikanische Polizisten besonders schnell auf die Pistole in der Hand schwarzer Männer reagierten, allerdings machten sie im Unterschied zu anderen Testpersonen weniger Fehler. Im Labor schossen US-Cops demnach, im Gegensatz zur Vergleichsgruppe der Studenten, deutlich seltener auf Unbewaffnete, egal welche Hautfarbe sie hatten.

Letzten Endes weisen diesbezügliche Studien bislang darauf hin, dass Verarbeitungsprozesse im Gehirn dafür ursächlich sind, die automatisch ablaufen und auf die das Bewusstsein nicht eingreifen kann. So ist es auch nicht verwunderlich, dass dieses „*Schubladendenken*“ auch auf Menschen mit dunkler

3 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/studie-zu-shooter-bias-schuetzen-fehlern-vorurteile-100.html> (Aktualität: 03.01.2023)

Hautfarbe zutrifft, so dass es sogar dazu kommt, dass selbst gegenüber der eigenen Bevölkerungsgruppe Vorurteile bestehen können. Das alles bleibt von den Autoren jedoch unangesprochen.

Es ließen sich noch weitere Beispiele dieser Art beschreiben, welche zumindest in Teilen an der eingangs erwähnten wissenschaftliche Fundiertheit des vorliegenden Buches zweifeln lassen. Bezüglich des Eindruckes von Thomas Feltes, der auf der Website des Verlages als werbende Pressestimme zu dem Buch zitiert wird und dort von einem „Standardwerk“<sup>4</sup> spricht, ist das tatsächliche Bestehen eines breiten fachinternen Konsens darüber meines Erachtens begründet fraglich.

#### DEFINITIONSMACHT / „DOING SOCIAL PROBLEMS“ ALS SELBST-ERFÜLLENDE PROPHEZEIUNG

Ein weiterer Vorwurf der Autoren besteht darin, die Polizei würde durch ihre Definitionsmacht bei Konflikten entscheiden, „wer im Recht“ ist. Dies obliegt nach dem Prinzip der Gewaltenteilung letzten Endes jedoch der ordentlichen Gerichtsbarkeit, seien es nun Nachbarschaftsstreitigkeiten oder die Schuldfrage nach Verkehrsunfällen. Die Autoren führen für ihre Behauptung auch keinerlei Beispiele oder Belege an. Nur eine Seite weiter stellen sie jedoch - sich selbst widersprechend - fest, dass die „Regulierung von Gesellschaft“ heute zu Tage „sehr ausdifferenziert und verschiedenen Institutionen übertragen“ ist. Darüber hinaus stelle die Polizei durch ihr Einschreiten „soziale Probleme auch selbst her“, wobei die Autoren dann paradoxerweise sogar noch auf derselben Buchseite ausführen, dass dies nicht bedeute, die dahinterstehenden sozialen Probleme seien nicht existent oder unproblematisch.

Das Problem führt augenscheinlich nach Logik der Autoren also auf sich selbst zurück, so dass ich selbst nach mehrmaligem Lesen der entsprechenden Passagen keine plausible Erklärung dafür finden

4. <https://www.u1lstein-buchverlage.de/nc/buch/details/die-polizei-helfer-gegnerstaatsgewalt-9783430210591.html> (Aktualität: 03.01.2023)



#### Rechtlich eingehengt: auch wenn Recht nicht immer gerecht erscheinen mag, ist die Polizei daran gebunden.

konnte, die Polizei kausal für die Entstehung zu verorten. Was war zuerst da bzw. vor Ort: die Polizei oder das Problem, zu dem sie gerufen wurde?

Das allgemeine Dilemma polizeilicher Arbeit, „dass die Polizei auch Bewahrerin einer nicht immer gerechten sozialen Ordnung ist“, wird meines Erachtens zwar treffend benannt, aber mit der Herleitung machen es sich die Autoren definitiv zu einfach. Die Probleme, z.B. dass Recht nicht immer auch gerecht ist, wird nur einseitig beleuchtet und es wirkt eher wie eine allgemeine Kritik am Staatsgefüge bzw. der Gewaltenteilung, als an der Polizei. Bei unbedarften Lesenden, die diese Widersprüche nicht erkennen oder hinterfragen, entsteht meiner Ansicht nach auf diese Weise eine durch die Autoren initiierte Beeinflussung von Erwartungen und somit die Gefahr einer selbsterfüllenden Prophezeiung („self-fulfilling prophecy“) im negativen Sinne, sollte es einmal zu einem tatsächlichen Polizeikontakt mit ihnen kommen: da wo Polizei ist, kann es nur ungerecht zugehen.

#### „VERTRAUEN IN DIE POLIZEI“: KON-TAKTSITUATION ENTSCHEIDEND

Hinsichtlich der Fragestellung nach dem Vertrauen in die Polizei, stützen sich die Autoren u.a. auf eine gleichnamige Umfrage von infratest dimap aus dem Jahr 2020, wonach 82 % der Befragten der Polizei vertrauen, 15 % wenig und 2 % gar nicht<sup>5</sup>. Die Autoren nehmen es mit

5. <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/>

den Zahlen nicht ganz so genau und schreiben, dass 20 % der Polizei, dem „vordersten Exekutivorgan nicht vertrauen“, was zu denken geben sollte.

Im Rahmen ihrer Deutung erkennen die Autoren immerhin an, dass es für die meisten Menschen hauptsächlich darauf ankommt, in welcher Situation sie der Polizei begegnen. Nachvollziehbar: Es dürfte ja auch auf der Hand liegen, dass z.B. Beschuldigte einer Straftat, aber selbst auch nur Betroffene einer Ordnungswidrigkeit, die beispielsweise im Straßenverkehr angehalten werden oder auf einem Kinderspielplatz ihren Hund ohne Leine frei herumlaufen lassen und deren Verhalten ein Verwarn- oder Bußgeld nach sich zieht, weniger mit ihrem Polizeikontakt zufrieden sind. In der Praxis folgen von solchen Unzufriedenen dann übrigens häufig gehörte Sätze wie „Haben sie nichts besseres zu tun?“ oder „Fangen sie sich doch lieber die richtigen Verbrecher!“. Subjektiv empfundene, ungerechte Behandlung kann die Vertrauensfrage negativ beeinflussen.

Letztlich kann jede Interessengemeinschaft Umfrageergebnisse für sich so deuten, wie es ihr beliebt bzw. es in die eigene Blase passt - so auch die Autoren. Ganz allgemein betrachtet wird man es wohl selbst in der besten Gesellschaftsform auch nie schaffen, es jedem einzelnen Individuum recht zu machen: irgendjemand wird sich immer beschweren oder benachteiligt fühlen. In der besagten Umfrage wurde jedenfalls nicht nach dem Grund der Antworten gefragt, weshalb Aussagen darüber lediglich als Spekulationen gewertet werden können.

#### SYMPTOM-BEHANDLUNG

Die größte Schwäche des Buches besteht meiner Ansicht darin, dass sich zwischen den Zeilen als Hauptkritikpunkt der Autoren aktuell bestehende Gesellschaftsstrukturen als eigentliches und zentrales Thema herauskristalisieren. Die Autoren richten ihren Fokus jedoch einzig auf den Aspekt „die Polizei“ und arbeiten sich daran ab. Der Polizei

[vertrauen-in-die-polizei/](https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/)  
03.01.2023)

(Aktualität:



„Polizei im Spannungsfeld: man kann es nie jedem recht machen.“

wird von ihnen dabei in ihrem Wirken Symptom-Behandlung vorgeworfen, wobei die Autoren durch ihre einseitige Herangehensweise im Grunde auch nichts anderes als das betreiben.

Es wirkt so, dass analog zu dem, was die Autoren in ihrem Buch Polizeiangehörigen vorwerfen, sich Derin und Singelstein auch selber in einer „Blase“ zu befinden, in der ihre Sichtweise immer wieder bestätigt wird. Dies zeigt sich unter anderem auch an den Quellenangaben. Hier ist zum Beispiel auffallend, dass im Buch gelegentlich auf Schriften verwiesen wird, an denen einer der Autoren selbst beteiligt war. Aber auch wie Informationen aus Quellen gefiltert und gedeutet werden, wie anhand des „Shooter Bias“-Beispiels dargestellt, trägt dazu bei, dass es letztlich zur Entstehung eines scheinbar gewollten roten Fadens kommt, der in eine bestimmte Richtung führt. Im Buch finden sich unabhängig davon noch einige weitere Beispiele, die dies begründen. Somit erscheint es zumindest denkbar, dass das Buch nicht nur zu Diskussionen anregt, sondern auch selbst zu einer „self-fulfilling prophecy“ beiträgt.

### „ES IST SCHLECHTE WISSENSCHAFT, WEIL ES SCHLECHT BELEGT IST“<sup>6</sup>

Es wird oft deutlich, aus welcher Distanz zur Polizei das Buch geschrieben wurde und wie rückschrittlich und unreflektiert die Autoren die Menschen halten müssen, die für die Polizei arbeiten. Gewisse Zustandsbeschreibungen erscheinen aus einer anderen, längst

vergangenen Zeit herausgegriffen. An dieser Stelle sollte man noch Rafael Behr erwähnen, dessen Ausführungen zu „Cop Culture“ („Polizeikultur“) die Autoren offensichtlich stark beeinflusst hat. Er selber war von 1975 bis 1990 Polizeibeamter in Hessen, woraus er offenbar hauptsächlich sein internes Praxiswissen schöpft. Die Erfahrungen Behrs aus seiner Zeit als Polizeibeamter sollen hier nicht per se angezweifelt werden. Allerdings stammen sie aus einer Zeit, bei der selbst die Autoren feststellen, dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Deshalb sind sie hinsichtlich einer aktuellen Analyse auch offensichtlich eher weniger geeignet. Ein aktueller Technikbericht über Autos würde schließlich auch nicht auf dem Stand von Fahrzeugmodellen aus den 80er Jahren beruhen.

Wie an den vorgenannten Beispielen zur Arbeitsweise der Autoren dargestellt, benennt eine Aussage des Philosophen Tim Henning in anderer Sache meine Eindrücke dazu absolut treffend. In einem Interview über die Politikwissenschaftlerin Ulrike Guerot, die für „Faktenferne“ kritisiert und die Frage aufgeworfen wird, wo die Forschungsfreiheit für die Professorin endet, formulierte Henning es als „schlechte Wissenschaft“, wenn die Belege für eine Arbeit schlecht sind. Diesem Eindruck kann ich mich auch an einigen Stellen in diesem Buch nicht verwehren.

### FAZIT

Im Endeffekt entsteht bei mir der leider Eindruck, dass durch das Buch eher Ressentiments geschürt bzw. bedient werden sollen, anstatt Probleme angesprochen und sich an Lösungsvorschlägen versucht wird. Ich sehe das Buch jedoch nicht als Angriff an, weder auf „die Polizei“ im allgemeinen, noch auf mich bzw. meine Arbeit als Polizeibeamten. Vielmehr stellt es schlicht die Meinung der Autoren dar, auf welchen persönlichen Gründen diese auch immer fußt und die ihnen selbstverständlich zusteht, aber Gegenmeinungen nahezu bedingen. Die tendenziöse Vorgehensweise ist jedoch sehr bedauerlich, da dadurch einige gute und treffende Kritikpunkte

der Autoren in den Hintergrund geraten.

Einen wichtigen Aspekt stellt beispielsweise der angesprochene Umstand dar, dass der Polizei viel zu viele Aufgaben aufgetragen werden, für die es eigentlich spezifische Behörden oder Ämter mit Fachpersonal gibt. Diese originären Stellen machen sich in der Praxis jedoch häufig rar.

Ein Polizeibeamter ersetzt natürlich weder einen Psychologen (Stichwort „Einweisungen“), noch einen Sozialarbeiter (bspw. beim Umgang mit Suchtkranken) oder einen Seelsorger (z.B. bei der Überbringung von Todesnachrichten). Diese beispielhaft ausgewählten, strukturellen Probleme sind jedoch nicht bei der Polizei zu suchen. Die Autoren schaffen es aber auch hier, dies der Polizei negativ auszulegen: anstatt von fachfremden Aufgaben für die Polizei, für welche die Bediensteten nicht ausreichend ausgebildet sind, zu sprechen (die im übrigen auch gerade deshalb die Wenigsten im Streifendienst gerne machen), behaupten sie, die Polizei sehe ihre „Autorität oder Kompetenz infrage gestellt“, wenn man dies anspricht. Die meisten Polizeiangehörigen hingegen dürften dies im Gegensatz zu den Autoren ideologiefrei und pragmatisch betrachten.

In diesem Fall bieten die Autoren im Endeffekt sogar mal eine Lösung an, indem sie vorschlagen, man könnte sofort mit Verbesserungen anfangen, „indem man (...) die Polizei Schritt für Schritt von Aufgaben entlastet“. Das originär zuständige Fachpersonal ist also gefragt und diese Stellen müssen dringend ausgebaut werden. Diese wichtige Erkenntnis erlangt meiner Ansicht nach, nicht zuletzt auf Grund ihrer tendenziösen Einbettung, einen viel zu geringen Stellenwert, so dass sie weitestgehend verpuffen dürfte.

Ich würde mir das Buch nicht noch einmal kaufen. Trotz teilweise wichtiger und richtiger Ansätze schaffen es die Autoren nicht, mich für sich zu gewinnen, um einen anderen Blickwinkel einzunehmen. Dies könnte an ihrer (für meinen Geschmack nach viel zu oberflächlichen und destruktiven)

<sup>6</sup> [https://www.zeit.de/campus/2022-11/ulrike-guerot-forschungsfreiheit-universitaet-bonn-tim-henning-interview?utm\\_source=pocket-newtab-global-de-DE](https://www.zeit.de/campus/2022-11/ulrike-guerot-forschungsfreiheit-universitaet-bonn-tim-henning-interview?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE) (Aktualität: 03.01.2023)

Vorgehensweise liegen. Das Buch scheint vielmehr an die „Blase“ einer bestimmten Zielgruppe gerichtet zu sein, die mir zu speziell ausgerichtet erscheint, um mich anzusprechen.

Jedem interessierten Menschen, der sich dennoch selber ein Bild von dem Buch machen möchte, rate ich dazu, sich die knapp 25,- € dafür zu sparen und bei seiner örtlich ansässigen Bibliothek danach zu fragen.

Nils Döring

## EHRUNG AUF HOHEM NIVEAU

### 75 JAHRE ...

... ist nicht das Alter unserer Jubilarin, die es zu ehren galt.

**Elfriede Gombatschek hat im November ihr 97. Lebensjahr vollendet, in Worten: siebenundneunzig Jahre.**

Und sie hat nie bei der Polizei Dienst versehen, sondern eher bei der Bank. Das brachte ihr eine eigene Rente ein, worauf sie sehr stolz ist.

75 Jahre Gewerkschaftszugehörigkeit galt es zu würdigen mit einem Besuch an ihrem Wohnsitz in einer Pflegeeinrichtung in Steinbach. Dorthin ist die Seniorin gezogen nachdem das bis dahin eigenständige Leben in ihrer Wohnung am Dornbusch nicht mehr möglich war. In Frankfurt hatte sie nach der Auswanderung aus dem Westerwald **Ignaz Gom-**

**batschek**, der aus seiner Heimat im heutigen Tschechien vertrieben worden war, kennengelernt.

Er war Polizeibeamter und als solcher – natürlich – Mitglied in unserer Solidargemeinschaft.

Das blieb er bis zu seinem Tod im Jahr 2019. Das hat bei Elfriede Spuren hinterlassen, sie setzte die Mitgliedschaft als Hinterbliebene fort, und so sind es eben die 75 Jahre geworden.

Für die Kreisgruppenvorsitzende Elke Oswald und den Landesseniorenvorsitzenden Bernd Braun war dies ein wahrlich wichtiger und freudiger Anlass, die Jubilarin in ihrem neuen Zuhause aufzusuchen.

Dort erhielt sie neben Urkunde und Ehrennadel eine Probe von gutem rheinhessischen Wein und eine leckere Frankfurter Sauce.



**Elfriede Gombatschek und die jungen Leute**  
Sie zeigte sich berührt von diesen Gaben und der Anwesenheit zweier junger Vertreter ihrer GdP.

## DGB NEUJAHRSEMPFANG

### LANGE REDE

Es war schon ein paar Minuten nach elf als Philipp Jacks, Geschäftsführer der DGB Region Frankfurt/Rhein-Main, ans Rednerpult schritt um die Gäste beim diesjährigen Neujahrsempfang im Gewerkschaftshaus zu begrüßen. Die Verspätung hatte zwei wesentliche Gründe. Zum einen war die Zahl der Gäste nach Wegfall der Coronabeschränkungen sehr groß – nicht alle hatten einen Sitzplatz –, zum anderen wurde der Zugang zur Veranstaltung durch demonstrierende Gegner des Auto-

bahnbaus im Riederwald doch ein Stück weit eingeschränkt. Allerdings musste sich keiner der Gäste bücken um unter einem Transparent durchzukriechen. Die Älteren unter uns werden sich sicher an den Empfang mit dem damaligen Oberbürgermeister Walter Wallmann erinnern. Für Roland Noll jedenfalls war es ein Alptraum. Und es gibt ja auch keinen Oberbürgermeister, der das hätte nachmachen können. Der Protest der Ausbaugesegner war laut, deutlich und friedlich.

Es hat inzwischen Tradition, dass Philipp die Begrüßung der jeweiligen Einzelgäste oder auch die Vertreter der Institutionen mit einer Botschaft oder auch einer Forderung verbindet. Und fast jeder bekommt ein bisschen Lob ab, vor allem aber klare Ansagen und Forderungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in unserer Stadt. So zum Beispiel das Langzeitthema Wohnen in der Stadt, Verkehrsaufkommen und neue Mobilität oder die Arbeitsbedingungen in der Pflege. Ausdrücklich gelobt

wurden die Sicherheits- und Rettungsdienste, so auch die Polizei. Philipp verurteilte unter großem Beifall die Angriffe und Aggressionen gegen die Kolleginnen und Kollegen im Einsatz, vor allem in der Silvesternacht, und ließ hier keinen Zweifel an der Solidarität des DGB. Aber dabei beließ er es – vielleicht leider – nicht. Vor dem Hintergrund der Diskussion um einen Polizeieinsatz in Idstein im Jahr 2020, vor allem wegen eines angeblich verschwundenen Videos aus der Überwachungsanlage der Dienststelle übte er scharfe Kritik am Verhalten der Polizei und nannte dieses Verhalten einen Skandal. So was passiert, wenn sich Philipp Jacks auf Informationen aus der Presse oder dem Internet verlässt. Dabei hätte er mit einem Anruf bei der GdP in Frankfurt oder noch besser in Wiesbaden leicht in Erfahrung bringen können, dass das Video der Staatsanwaltschaft vorlag und in die Entscheidung, das Verfahren gegen die beteiligten Kolleginnen und Kollegen einzustellen, einfluss. Im Ergebnis war das wohl ein Eigentor unseres Geschäftsführers und sicher nicht geeignet, das anfängliche Lob auch langfristig wirken zu lassen.

Im Verlauf der Begrüßung galt das besondere Augenmerk einer Abordnung der Beschäftigten aus der Binding Brauerei. Sie bangen um ihren Arbeitsplatz und eine lange Tradition des Brauhandwerkes in Frankfurt. Mit großer Leidenschaft und guten Argumenten machten die Kolleginnen und Kollegen Front gegen die Entscheidung der Konzernleitung zur Schließung des Standortes Frankfurt. Hier gab es auch Beifall von Besucherinnen und Besuchern, die ansonsten alles dem Markt überlassen wollen. Es macht auch einen überzeugten Apfelweinge- nießer nachdenklich, dass ein solcher Traditionsbetrieb geopfert werden soll. Zusätzlich kommen Erinnerungen hoch an die Einsätze aus Anlass der Frankfurter Fastnacht, wo die Binding Brauerei ein wichtiger Sponsor und Förderer war. Dabei geht es nicht um den Geschmack des Bieres, über den kann man bekanntlich nicht streiten. Es geht um Menschen und ihren Arbeitsplatz, aber auch um Industrie und Tradition. Nach deutlich mehr als einer Stunde hatte die Begrüßung ein Ende, und die Gäste hatten das Wort.

Zunächst hatte der Stadtkämmerer Bastian Bergerhoff eine heikle Aufgabe zu meistern. Er musste mit sehr kurzer Vorlaufzeit für die an dieser Stelle vorgesehene aber durch einen Zwischenstopp auf dem Rückflug aus dem Urlaub verhinderte Bürgermeisterin einspringen

und ihre Rede vortragen. Das machte er mit einigen Wacklern aber nicht gerade schlecht. Der anstehenden Tarifrunde für die Beschäftigten der Stadt Frankfurt sah er optimistisch entgegen und zeigte viel Verständnis für die gewerkschaftlichen Forderungen in dieser Runde.

Wie häufig beim Neujahrsempfang kam der angekündigte Hautredner sehr spät. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten schon in den Vorraum verlegt, um die Suppe nicht nur zu riechen sondern auch zu essen. Aber sie mussten warten wie die anderen auch, denn Hans-Jürgen Urban von der IG Metall hatte einiges zu sagen. Seine eher heitere Einführung mit dem Lob an die Musiker und dem Versprechen, dass die Hauptrede deutlich kürzer werde als die Begrüßung, beendete er schnell mit einer Solidaritätsadresse an die Beschäftigten der Binding und der unmissverständlichen Aufforderung an die Arbeitgeber, mit den Menschen in ihren Betrieben nicht über das ob sondern des wie des Weiterbestehens zu reden. Die Überschrift seiner Rede hatte er den Titel „2023 – ein Jahr der Krisen, Konflikte und Bewährungsproben“. Kollege Urban ließ keinen Zweifel daran, dass wir uns in einer historischen Ausnahmesituation befinden. Denn neben den bekanntlich nicht gerade banalen Aufgaben in säkularer Betrachtungsweise, z. B. Digitalisierung oder Klimakrise, kommen die alles überlagernden Themen wie Pandemie und jetzt auch noch der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Dazu eine, gerade für die Beschäftigten in den Betrieben und Behörden, extrem hohe Inflationsrate. Für die Gewerkschaften folgen für Urban daraus drei Bewährungsproben. Erstens müssen wir den Menschen ein Aufklärungs- und Solidaritätsangebot machen, sie in dieser unübersichtlichen Situation nicht alleine lassen. Zweitens müssen wir Widerstandsbereitschaft entwickeln gegenüber denjenigen, die die Gunst der Stunde für verteilungspolitische Geländegewinne nutzen wollen. Die dritte Aufgabe besteht darin, wenigstens die Konturen einer besseren Zukunft zu be-

schreiben, in Ansätzen zu sagen wo wir hinwollen als diejenigen, die sich der Solidarität verpflichtet fühlen und die wissen, dass nur diese eine Gesellschaft auf Dauer zusammenhält. Die Aufgabe des Jahrhunderts beschrieb Hans-Jürgen Urban in der Änderung unserer Lebensführung in allen Bereichen. Dies sei nötig vor dem Hintergrund der durchaus dramatischen Entwicklung im Klimaschutz und in der Endlichkeit der Ressourcen. Die Veränderungen werden tiefgreifend sein und nur mit mehr Demokratie, vor allem mehr Wirtschaftsdemokratie, umsetzbar sein. Aufgabe der Gewerkschaften ist vor allem, aus der ökologischen eine sozial-ökologische Transformation werden zu lassen. Hans-Jürgen Urban zitierte zum Abschluss seiner Rede den italienischen Marxisten Antonio Gramsci (gest.1937), der von den Faschisten ins Gefängnis gebracht worden war und von dort eine Vielzahl von Texten und Büchern auf den Weg brachte. Unter anderem schrieb er: „Jeder Zusammenbruch bringt intellektuelle und moralische Unordnung mit sich. Man muss nüchterne, geduldige Menschen haben, die nicht verzweifeln angesichts der schlimmsten Schrecken und sich nicht an jeder Dummheit begeistern. Pessimismus des Verstandes und Optimismus des Willens“.

Nach dem musikalischen Abschluss konnten sich die Gäste und auch Philipp Jacks den Suppen und, noch wichtiger, den Gesprächen widmen, die diese Veranstaltung so einmalig machen. Ich konnte einigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Seniorenausschuss ein gutes neues Jahr wünschen um anschließend auch ein paar Worte mit unserem ehemaligen Vizepräsidenten und jetzigen Präsidenten der HöMS in Wiesbaden, Walter Seubert, zu wechseln. Er interessierte sich ganz besonders für die aktuelle Situation im Personalrat, die ich ihm als Außenstehender nur überschlägig schildern konnte. Dann war es Zeit für die Suppe, wie immer sehr schmackhaft war und auch satt machte.

Bild und Text: Bernd Braun



Binding kämpft

# WEIHNACHTSAKTION DER GDP

Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes der Bezirksgruppe der GdP Frankfurt am Main nahmen die Termine der Spendenübergabe bei den jeweiligen Organisationen wahr. Die Einblicke, die wir gewinnen

durften, waren beeindruckend. Es ist toll und aufopfernd, was die Ehrenamtlichen in diesen Vereinen an Hilfe leisten und den Menschen zur Seite stehen. Gerade in diesen schwierigen Zei-

ten gaben alle übereinstimmend an, sei diese Spende hilfreich und werde dem Verein zugutekommen. Wir hoffen, dass diese Spenden Menschen direkt helfen konnten.  
Eure GdP Frankfurt am Main

## FRAUEN HELFEN FRAUEN

### HILFE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Frauen helfen Frauen Frankfurt e.V. unterstützt Frauen und deren Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Betroffenen bietet der Verein Schutz, Unterkunft und psychosoziale Beratung. Frauen helfen Frauen Frankfurt e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und wurde 1976 gegründet.

Der Verein bietet mehrere Möglichkeiten der Hilfe an:

- stellt misshandelten Frauen und ihren Kindern eine vorübergehende Unterkunft im Frauenhaus zur Verfügung,
- bietet auch außerhalb des Frauenhauses Beratung für Frauen an, die ihre Gewalt-situation verändern wollen,
- betätigt sich aktiv in der aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Häusliche Gewalt gegen Frauen.
- Beratungsstelle und Interventionsstelle „Frauen helfen Frauen“

Zudem sind kostenlose Gespräche zur Klärung der persönlichen Situation und Informationen möglich:

- Klärungs- und Unterstützungsgespräche bei häuslicher Gewalt
- Klärung von Unsicherheiten und Ambivalenzen
- Beratung zur Existenzsicherung nach einer Trennung



- Beratung und Informationen zum Gewaltschutzgesetz
- Informationen zu Ihren Rechten und zum juristischen Vorgehen (Sorge-recht, Ausländerrecht, Strafrecht usw.)
- Gespräche über die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf Ihre Kinder
- Online-Beratung
- angeleitete Selbsthilfegruppe

Um diesen Verein in seiner Arbeit zu unterstützen, entschied sich die GdP Frankfurt am Main Ende des Jahres 2022 eine Spende für diese tolle eh-

renamtliche Arbeit zu tätigen. Das Geld soll dem Verein helfen, seine Arbeit zu leisten und zu ermöglichen. Wir hoffen, dass mehr Menschen diese Arbeit wertschätzen und ebenfalls diese unterstützen möchten.

**Beratungsstelle Frauen helfen Frauen Frankfurt e.V.**  
**Berger Straße 40-42, 60316 Frankfurt am Main**  
**Tel. 069-48 98 65 51**  
[info@frauenhaus-ffm.de](mailto:info@frauenhaus-ffm.de)  
[www.frauenhaus-ffm.de](http://www.frauenhaus-ffm.de)  
**Spendenkonto**  
**Verein Frauen helfen Frauen**  
**GLS Bank**  
**IBAN: DE39430609678016455700**  
**BIC: GENODEM1GLS**

# AMBULANTER KINDER- UND JUGENDHOSPIZDIENST

## LÖWENZAHN FRANKFURT AM MAIN

ETWA 50.000 KINDER IN DEUTSCHLAND SIND LEBENSVERKÜRZEND ERKRANKT. DAS HEISST, SIE WERDEN VORAUSSICHTLICH DAS ERWACHSENENALTER NICHT ERREICHEN.

Für die betroffenen Familien ist ab Diagnosestellung nichts mehr, wie es war. Sie stehen unter Schock und die Krankheit betrifft nicht nur das Kind oder den Jugendlichen selbst. Sie betrifft das gesamte Familiensystem, inklusive der Geschwisterkinder.

Lebensverkürzt erkrankte Kinder sind eine „Rund um die Uhr“-Aufgabe und in dieser, über viele Jahre andauernden schweren Situation begleitet der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst Löwenzahn in Frankfurt am Main mit ausgebildeten Ehrenamtlichen die Familien.

Sie bringen Lebensfreude, Lebensqualität und ein Stück Normalität und übernehmen sozusagen die Funktion eines Lotsen.

Der gemeinnützige Verein ist Teil der bundesweit aktiven Deutsche Kinderhospiz Dienste.

Unter dem Namen Löwenzahn bauten diese beginnend 2018 in Dortmund erstmals einen Kinderhospizdienst nach einem neuen Konzept auf. Eine moderne Hilfestruktur sollte die Betroffenen über ein medizinisches Netzwerk ansprechen.

Der Selbsthilfegedanke wurde durch den Hilfedanken ersetzt. Emotionale und praktische Hürden zur Inanspruchnahme der Hilfe wurden konsequent auf ein Minimum gesenkt. Nach 24 Monaten, zehn davon unter Corona-Bedingungen, konnte der Dienst 45 Kinder und Jugendliche in der Begleitung begrüßen.

Im April 2020 wurde das Konzept in Bochum auf einen zweiten Standort übertragen. Dabei wurden Strukturen und Abläufe entwickelt und systematisiert, um das neue Konzept schnell auf weitere Standorte übertragen zu können.



Jochen Zeng und Katharina Kopp bei der Spendenübergabe © DKD/primio PR

Im September 2021 kam die Vertretung des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Löwenzahn in Frankfurt am Main hinzu, die seit 2022 Kerstin Lüttke als Koordinatorin leitet. Unter anderem unterstützt und koordiniert sie die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die die betroffenen Familien begleiten.

Über Frankfurt hinaus geht es um die bundesweite bedarfsgerechte Versorgung. In Zusammenarbeit mit Partnern, professionell ausgebildeten Haupt- und Ehrenamtlichen entwickelt der Verein für den gesamten Bedarf in Deutschland ein flächendeckendes Angebot.

Moderne Hilfestruktur und ein neues Konzept der aktiven Ansprache betroffener Familien bilden die Grundlage dafür. Um dieses Ziel zu erreichen, nutzt der Hospizdienst vor allem die Neugründung von Diensten in eigener Trägerschaft.

Dabei geht es vor allem um den Menschen, um Werte, wie wir alle in einer Gesellschaft leben wollen und dem Grundsatz: „Gemeinsam möglich machen, was möglich ist – dafür starten wir in den Tag.“

Der Verein pflegt ein wertschätzendes und einführendes Miteinander mit den betroffenen Familien, aber vor allem auch mit seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

und seinem Netzwerk. Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts, unterschiedlicher beruflicher Herkunft und kultureller Prägung sind die Quelle für inspirierende Prozesse und gute Arbeitsergebnisse.

Um diesen Verein in seiner Arbeit zu unterstützen, entschied sich die GdP Frankfurt am Main Ende des Jahres 2022 eine Spende für diese großartige ehrenamtliche Arbeit zu tätigen. Das Geld soll dem Verein helfen, seine Arbeit zu leisten und zu ermöglichen.

Wir hoffen, dass mehr Menschen diese Arbeit wertschätzen und ebenfalls diese unterstützen möchten.

**Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Löwenzahn Frankfurt,**

**Wittelsbacherallee 21,  
60316 Frankfurt,**

**069 – 247 54 12 00**

**<https://ambulanter-kinderhospizdienst-frankfurt.de/>**

**Spendenkonto:**

**Ambulanter Kinderhospizdienst  
Frankfurt**

**Frankfurter Volksbank eG**

**IBAN: DE52 5019 0000 6200 3636 45**

**BIC: FFVBDEFF**

# DIE TAFEL IN FRANKFURT AM MAIN

## DAS TAFELPRINZIP - SO FUNKTIONIERT ES

**DIE IDEE, DIE HINTER DER TAFEL-IDEE STECKT, IST EINFACH. NICHT ALLE MENSCHEN HABEN IHR TÄGLICH BROT - UND DENNOCH GIBT ES LEBENSMITTEL IM ÜBERFLUSS.**

Auf der einen Seite gibt es Lebensmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, aber qualitativ noch einwandfrei sind.

Auf der anderen Seite gibt es Bedürftige, die diese Lebensmittelhilfe gebrauchen können.

Die Tafeln sind die Brücke zwischen Armut und Überfluss und bemühen sich mit ehrenamtlichen Helfern für einen Ausgleich.

Die Tafeln helfen so diesen Menschen eine schwierige Zeit zu überbrücken und geben ihnen dadurch Motivation für die Zukunft.

Sie verteilen diese Lebensmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, aber qualitativ noch einwandfrei sind. Z.B. Brötchen, Brot und Kuchen vom Vortag, Milch und Milchprodukte kurz vor dem Verfallsdatum, Obst mit kleinen Schönheitsfehlern, Fehlabbüllungen usw.

Die gesammelten Lebensmittel werden weitergereicht an bedürftige Personen.

Direkt durch Lebensmittelausgaben an Bedürftige – oder indirekt, indem Einrichtungen beliefert werden, die Essen an bedürftige Menschen ausgeben.

Die Abgabe der Lebensmittel erfolgt kostenlos oder gegen einen symbolischen Betrag.

Hierbei helfen auch Firmen - durch Lebensmittelspenden, Sachspenden, Geldspenden und Dienstleistungen.

„Jeder gibt, was er kann“.

Nach diesem Leitspruch engagieren sich örtliche Bäckereien und



Isabel Rost bei der Spendenübergabe für die Frankfurter Tafel

Wochenmärkte, Supermarktketten, Kfz-Mechaniker, Grafiker, Automobilhersteller, Beratungsunternehmen, Dienstleister usw.

Aber auch Helfen durch persönliches Engagement gibt es bei der Tafel. Manche Menschen haben Geld, manche haben Zeit, selten hat man beides.

Viele Helfer spenden ihre Freizeit für die Idee. Ein paar Stunden am Tag, in der Woche, im Monat – so wie es die persönlichen Möglichkeiten zulassen.

Rund 40.000 Menschen engagieren sich bundesweit als ehrenamtliche Tafelhelfer mit ihrer Zeit, davon alleine in Frankfurt 182.

Der Verein bedient heute über die Lebensmittelausgaben circa 30.000 bedürftige Frankfurter Bürger. Weitere 12.300 Empfänger erhalten über inzwischen 72 soziale Einrichtungen unsere Unterstützung.

Etwa 180 Mitarbeiter sind ehrenamtlich für die Frankfurter Tafel e.V. tätig. Für die Logistik stehen inzwischen

12 Kühlwagen zur Verfügung.

Um diesen Verein in seiner Arbeit zu unterstützen, entschied sich die GdP Frankfurt am Main Ende des Jahres 2022 eine Spende für diese tolle ehrenamtliche Arbeit zu tätigen. Das Geld soll dem Verein helfen, seine Arbeit zu leisten und zu ermöglichen.

Wir hoffen, dass mehr Menschen diese Arbeit wertschätzen und ebenfalls diese unterstützen möchten.

**Spendenkonto:**

**Die Frankfurter Tafel e.V.**

**Frankfurter Volksbank**

**Kto 77008926, BLZ 50190000**

**IBAN: DE91 5019 0000 0077 0089 26**

**BIC: FFVBDEFF**

# DIE LEBENSHILFE FRANKFURT

## FÜR EINE OFFENE GESELLSCHAFT

Die Lebenshilfe Frankfurt unterstützt und berät mehr als 1.200 Menschen aus ganz unterschiedlichen Kulturen. Vielfalt und Zusammenhalt bringen die Gesellschaft weiter, diesem Motto folgt der Verein aus seiner Erfahrung.

Für diesen bedeutet Inklusion, dass alle Menschen in ihrer Einzigartigkeit einbezogen werden – unabhängig davon, wie viel Unterstützung sie brauchen.

Alle Menschen sind bei in der Lebenshilfe willkommen – egal welche Herkunft, welchen Glauben, welches Geschlecht oder welche sexuelle Orientierung sie haben.

Der Verein arbeitet für eine Welt, in der alle Menschen Zugang zu Bildung, Wohnraum und passenden Unterstützungsangeboten haben.

Die Lebenshilfe wünscht sich eine Welt, in der sich alle einbringen können mit ihren Ideen für Politik, Kultur und die Zukunft unserer Gesellschaft.

Menschen mit und ohne Behinderung entwickeln gemeinsam die Angebote der Lebenshilfe Frankfurt weiter.

Das Ziel ist es, dass das Recht aller Menschen auf Selbstbestimmung gelebt und selbstverständlich ausgeübt wird.

Die Lebenshilfe Frankfurt am Main e. V. wurde 1961 von engagierten Eltern gegründet. Die Eltern organisierten Freizeitangebote, eine integrative Kinderbetreuung und die Frühförderung. Sie zeigten Mut, Leidenschaft und Gestaltungswillen. Diese Eltern träumten sehr früh und in Zeiten von Not von einer offenen Gesellschaft.

Auch 60 Jahre später steht die Lebenshilfe Frankfurt für diese Idee. 430 aktive ehrenamtliche Vereinsmitglieder und 500 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten für die gemeinsame Sache.

Die Lebenshilfe baut ihre Angebote



für eine inklusive Stadt Frankfurt aus:

- in der Frühförderung von Kleinkindern,
- in fünf integrativen Kindereinrichtungen,
- in der Freizeit- und Ferienbetreuung,
- in der Schulbegleitung,
- in der Wohnassistenz,
- im Atelier Goldstein und
- in der Selbsthilfe.

**15 verschiedene Angebote an 18 Standorten im gesamten Stadtgebiet bietet die Lebenshilfe Frankfurt. Mittelpunkt ist das ehemals landwirtschaftlich genutzte „Gut Hausen“.**

Im Verein gibt es auch den Selbstvertreter-Rat.

Dieser vertritt sich selbst, aber auch die Interessen von anderen Menschen im Verein mit Beeinträchtigungen.

Sie sagen, was sie benötigen, da sie selbst am besten wissen, was sie oder andere im Verein benötigen.

Um diesen Verein in seiner Arbeit zu unterstützen, entschied sich die GdP Frankfurt am Main Ende des Jahres 2022 eine Spende für diese tolle ehrenamtliche Arbeit zu tätigen. Das Geld soll Menschen bzw. dem Verein helfen, seine Arbeit zu leisten und zu ermöglichen.

Bei der Übergabe war auch eine Person des Selbstvertreter-Rates, Frau Bauer, dabei und so konnten die Vertreter der GdP hautnah erleben, was die Arbeit des Vereins und das miteinander ausmachen.

Wir hoffen, dass mehr Menschen diese Arbeit wertschätzen und ebenfalls diese unterstützen möchten.

**Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V.  
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Straße 2, 60487 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/174 892-500  
E-Mail: [info@lebenshilfe-ffm.de](mailto:info@lebenshilfe-ffm.de)**

### Spendenkonto

**Frankfurter Sparkasse  
BIC: HELADEF1822  
IBAN: DE86 5005 0201 0000 3954 20**

# 70 JAHRE BEZIRKSGRUPPE FRANKFURT

## DIE 50ER – WIE ALLES ANFING



Der wohl wichtigste Grund für die Gründung der GdP waren sowohl auf Bundes- als auch auf Bezirksebene die Dominanz der ÖTV. Gerade hier in Frankfurt waren es offenbar auch Feindschaften im persönlichen Bereich, die eine Reihe von Polizisten gegen ÖTV-Funktionäre entwickelt hatten. Aber auch politische Forderungen nach einer einheitlichen Vertretung aller Polizeibediensteten und zur Aufnahme dieser Gewerkschaft als 17. Säule in den DGB trieben den Prozess voran.

Nach Gründung der GdP in der Bundesrepublik kam es schnell zur Bildung von Landesbezirken, auch in Hessen. Am 6. Februar 1952 hatte die Gründerwelle auch Frankfurt erreicht. Mit 32 Mitgliedern – keine Frauen – im Anfangsbestand wurde die Kreisgruppe Frankfurt im Lokal Falkenberg gegründet. Dieses gibt es genauso wie eine Kreisgruppe Frankfurt nicht mehr. Und ob die damalige Falkenstraße jetzt die Falkstraße ist, war in den Annalen und mit Google nicht zu klären. Fest steht, dass Horst Lörus, später beim LKA, der erste Kreisgruppenvorsitzende wurde.

Die Rivalität mit der ÖTV blieb auch die nächsten Jahre ein wichtiges Arbeitsfeld für die Frankfurter GdP, galt es doch, die Mitglieder zum Wechsel zu bewegen. Das gelang wohl ganz gut, denn im November 1954 waren es schon 250 und 1958 dann 500 Kollegen – wohl auch einige Kolleginnen aus dem Bereich der Polizeiverwaltung – die ihre Mitgliedsbeiträge von 3 DM bar beim Kassierer einbezahlten. Mitte der Fünfziger war es wohl so, dass die Beiträge direkt bei der Lohnauszahlung von der Stadt einbehalten und an die GdP, wahrscheinlich auch an die ÖTV, weitergegeben wurden.

1953 trat dann bei einer Veranstaltung der Frankfurter GdP der Gewerkschaftssekretär des Bundesvorstandes auf, sein Name Klaus Hübner. Eine Internetre-

cherche bestätigte die Vermutung, dass es sich hier um den späteren Polizeipräsidenten von Berlin handelte, der erst im vorigen Jahr verstorben ist. Der in diesem Jahr in Frankfurt durchgeführte Landesdelegiertentag brachte Anerkennung und neue Motivation.

Natürlich hatten sich die Kollegen in der Frankfurter GdP auch andere, eigentlich wichtigere Themen auf die Fahnen geschrieben. In regelmäßigen Rundschreiben informierten sie über die Wohnungssituation, gerade für neu nach Frankfurt versetzten Kollegen – nicht ganz unbekannt auch heute noch –, die Bemühungen im Betriebsrat Fuß zu fassen oder durch die Organisation von Angestellten und Arbeitern die Tariffähigkeit zu bekommen. Es war ein mühsamer Weg, immer wieder überlagert und gestört durch die Kämpfe mit der ÖTV, die auch vor Gericht ausgefochten wurden.

Doch der Polizeiobermeister Schöttel, der als Kreisgruppenvorsitzender mit seinem Vorstand wahrliche Kärnerarbeit verrichtete, kuschte nicht vor dem mächtigen Polizeikommissar Schuster von der ÖTV.

Dabei lagen die gewerkschaftspolitischen Positionen gar nicht so weit voneinander entfernt. Das galt allerdings nicht beim Thema Verstaatlichung der Polizei.

Während die GdP sich dafür stark machte, wollte die ÖTV davon nichts wissen. Die Gründe im Einzelnen blieben bei der Recherche verborgen wobei klar ist, dass im politischen Hessen hierüber intensiv diskutiert wurde.

Die GdP erkämpfte sich auch Plätze im Betriebsrat. War es 1953 nur ein Sitz, wurden es 1957 drei und 1960 fünf. Diese Wahl war die erste nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, dass 1959 in Kraft getreten war.

Und so war es eine Zeit des zähen Ringens in kleinen Schritten, aber mit zunehmenden Erfolgen. Die Altvorderen gaben nicht nach, blieben hartnäckig dran und nahmen die Rückschläge mit bemerkenswerter Gelassenheit hin. Denn wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren.

Fortsetzung folgt...

### Seniorenseminar der GdP Hessen im April 2023

24. April 2023, 11:00 Uhr bis  
26. April 2023, ca. 13:00 Uhr



im Landgasthof Bechtel  
Vor der Brücke 4  
34628 Willingshausen-Zella  
www.hotel-bechtel.de  
Telefon: 0669 1/94650

Teilnehmen können alle Rentner/-innen und Pensionär/innen mit Partnern.

#### Vorgesehene Themen:

- Nützliche Tipps zur Beihilfe
- Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Notfallordner
- Vor dem Pflegefall, der Pflegefall – Vorsorge Wohnung / Hilfsangebote im Alter bei Behinderung / Pflegekasse und Pflegestufen
- Aktuelle gewerkschaftliche Informationen
- Und noch ein bisschen mehr

#### Anmeldungen:

Es ist ein Eigenanteil von 20 Euro pro Teilnehmer zu entrichten, der auch im Verhinderungsfall nicht zurückerstattet wird. Die Anmeldung wird erst wirksam, wenn die Überweisung auf das Konto der GdP, Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE70 5109 0000 0006 7840 03, BIC: WIBADE5W, Kennwort: Seniorenseminar April 2023, erfolgt ist.

#### Hinweis:

Vormerkungen, telefonische Anmeldung und Anmeldungen ohne die erforderlichen Daten im Formular sind nicht möglich.

#### Berücksichtigung:

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze vorhanden sind, werden zunächst Kolleginnen und Kollegen berücksichtigt, die noch kein Seniorenseminar besucht haben. Sollten darüber hinaus Plätze frei sein, berücksichtigen wir nach dem Abstand zum letztmalig besuchten Seniorenseminar. Wir wollen möglichst alle Plätze belegen. Deshalb werden wir auch Kolleginnen und Kollegen aufnehmen, welche dieses Seminar bereits besucht haben. Ob Sie zum Zuge kommen liegt an der Anzahl der Anmeldungen. Weiterhin erfolgt dann die Berücksichtigung nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Für eventuell nicht berücksichtigte Anmelder erstellen wir eine Nachrückerliste (falls Teilnehmerausfallen).

#### Auskünfte:

Bernd Braun,  
E-Mail: seniorengruppe@gdp-hessen.de  
oder bei den Seniorenvertretern der GdP-Bezirksgruppen.

# WEINPROBE BEIM "DÜNKER"

## GESCHICHTEN AUS EINEM FRANKFURTER KELLER

Der 2022er ist in den Fässern, jetzt heißt es, aus dem Saft den guten Wein zu machen. Das hält Winzerinnen und Winzer auf Trab und gibt den Gästen die Chance, sich den älteren Jahrgängen zuzuwenden. Diese sind auf die Flaschen gezogen und warten darauf, auf den Gaumen Genuss zu erzeugen. Welchen genau wollten fünfzehn Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreis der Frankfurter GdP wissen und trafen sich im genannten und bekannten Keller in der Berger Straße.

Diese ist ja gerade im oberen Teil für ihre Apfelweingaststätten bekannt, da muss sich der Weinverkäufer schon anstreben und was Besonderes bieten will er mithalten.

Und das tat Christoph Dünker denn auch. Er führt das Haus seit 1988. Den Aufbau hatte der Vater seit 1948 geschafft, der Sohn hat den Ausbau übernommen und das Weinhaus zu überregionaler Bekanntheit geführt. Dass dabei die Weine selbstverständlich auch von überregionaler Herkunft zu haben sind und nicht nur vom Lohrberg oder aus dem Rheingau, sozusagen vor der Haustür gelegen, versteht sich dabei von selbst. Das Motto des Abends, von Christoph Dünker zu Beginn ausgegeben, lautete „Gleiche Trauben und unterschiedlicher Geschmack“

Los ging es mit zwei Proben aus der Traube Müller-Thurgau, ursprünglich in der Schweiz entwickelt, diesmal aus Südtirol. Dort werden die Reben in Höhenlagen bis zu 1.000 m, vereinzelt auch höher, angebaut. Damit bekommen sie ganz besondere Geschmacksnoten. Wenn dann noch ganz unterschiedliche klimatische Bedingungen dazu kommen, kommen am Ende zwei Weine aus der gleichen Rebe mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen heraus. Den meisten der Probierenden ging der 2021er besser runter.

In der zweiten Runde kamen wir zurück nach Deutschland. Dass sich Franken in das fränkische Bierland am Oberlauf des Mains und das

Weinland im weiteren Verlauf unseres Heimatflusses aufteilt, dürfte hinreichend bekannt sein. Welche Qualitäten der dortige Wein bietet und was es mit VDP-Weinen auf sich hat, erklärte uns Christoph (wir waren inzwischen beim du). Nein, es nicht der Wein aus unserem Verlag Deutsche Polizeiliteratur. Hier ist es das Kürzel für den Verband Deutscher Prädikats- und Qualitätsweingüter e. V. Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss von ca. 200 deutscher Spitzenweingüter. Hier steht die Qualität der Weine über allem. Das empfanden auch die Probanden als sie die Silvaner Traube in der Gutswein- bzw. der ersten Lage im Glas hatten. Vor allem der zweite kam sehr gut an und überzeugte durch einen vollen Geschmack mit wenig Säure. Zudem liegt das fränkische Weinland fast um die Ecke, hinter Aschaffenburg geht es schon los. Der nächste Ausflug führte nach Baden und wieder nach Südtirol. Hier gibt es einen Trend, der auch mit den klimatischen Bedingungen zusammenhängt. Mehr und mehr kommen Rebsorte, die vorher vornehmlich im Burgund zu Hause sind in den badischen Süden. In unserem Vergleich war es ein Chardonnay, der mit der gleichen Traube aus dem südtiroler Anbau korrespondierte. Die Unterschiede waren zu schmecken, überwiegend wurde der badische Tropfen bevorzugt.

Die Weinreise ging weiter, wir waren bei den Rotweinen angekommen. Zunächst wurde eine eher rare Spezialität kredenzt. Der Spätburgunder wird als blanc de Noir angebaut. Das bedeutet, dass der Wein, obwohl aus der roten Traube, hell in das Glas fließt und ähnlich einem Rosé rötlich erscheint. Dies gelingt, indem die Farbe gebenden Schalen der Trauben frühzeitig vom Fruchtfleisch getrennt werden und so die Farbe zurückgehalten wird. Unsere Proben unterschieden sich im Wesentlichen durch den Ausbau. Während der Pfälzer aus dem Stahltank



Der Hauptakteur in seinem Element



Heiterer Herrentisch



Käse Brett zur Geschmacksneutralisierung



Die Zugabe

kommt, wird der von der Ahr im Holzfass zur Reife gebracht. Das ist im Geschmack deutlich zu erkennen. Und dann kam der wirklich rote ins Glas, wieder ein Spätburgunder. Diesmal kam der Spätburgunder von der südlichen Weinstraße und aus der Pfalz. Beide im Holzfass ausgebaut, aber in der Stilistik unterschiedlich. Das allerdings ist eine Sache für ausgesprochene Weinkenner, von denen außer Christoph nur wenige unter uns waren.

Geschmeckt haben sie allemal. Geschmeckt haben auch die leckeren Zutaten auf dem Käsebrett, neben der natürlich das Schüttelbrot einen hervorragenden Eindruck machte. Und es gab noch eine Zugabe, nämlich eine Eigenkreation unseres Gastgebers in Zusammenarbeit mit dem befreundeten Winzer Mayer aus der Pfalz. Der Cuvee-Dünker ist eine Zusammenstellung aus unterschiedlichen Trauben und wird von

Christoph persönlich vom Anbau bis zur Lese begleitet. Der Tropfen überzeugte den Verfasser vollends, einige Flaschen wechselten in der Folge den Keller. Nach fast drei Stunden war es vorbei mit der anstrengenden Aufgabe für die Geschmacksnerven und wir machten uns, überzeugt von der Qualität der heutigen Weine, auf den Heimweg. Dabei auch welche mit dem Fahrrad.  
Bernd Braun

## SENIORENSEMINAR

### --Neu--Neu--Neu-- IT-Seminar für Senioren in der GdP



#### Seminarort:



Navi: Gottesrain 2, 35325 Mücke

#### Maxi-Autohof Mücke

Ausfahrt Homberg/Ohm  
an der A5

**Wann: Mittwoch, den 3. Mai 2023, ab 10.00 Uhr**

**Teilnehmen können alle Rentner/innen und Pensionär/innen der hessischen GdP**

#### Anmeldungen:

NUR über die Homepage der GdP Hessen, Berücksichtigung nach Eingang der Anmeldungen

**Leitung:** Harald Zwick

#### Inhalte:

- Sichere Handhabung von PC und Handy
- Bedrohungen im Internet
- Erkennen von Bedrohungen in E-Mails
- Kennwörter – leicht und sicher
- Zwei-Faktor-Authentisierung
- Abwehr von Hacker-Angriffen
- Schock- und Drohanrufe

Weitere themenverwandte Fragen können auf Wunsch der Seminarteilnehmer behandelt werden.

Das Seminar ist kostenfrei, für Speisen und Getränke sorgt die GdP.

Wir freuen uns auf Eure Anmeldung  
Der Landesseniorenvorstand

# WEIHNACHTLICHE VORSTANDSSITZUNG

## KREISGRUPPE SÜD AM FUSSE DES HENNINGER TURMS

Nach längerer Corona-bedingter Pause traf sich am 14.12.2022 ab 16:00 Uhr die KG Süd zu ihrer Vorstandssitzung mit anschließender Weihnachtsfeier. Eingeladen waren alle interessierten Mitglieder der KG Süd, getagt wurde am Fuße des Henninger Turms in Frankfurt-Sachsenhausen, in der dortigen Brauereigaststätte des namengebenden Turms.

Zwar stand die Corona-Pandemie nicht mehr im Mittelpunkt des Geschehens, allerdings sorgte u.a. leider die ungewöhnlich frühe Grippewelle dieses Jahr in Verbindung mit spontanen Kräfteanforderungen dafür, dass nicht alle Teilnahmezusagen eingehalten werden konnten. Umso erfreulicher war es, dass uns auch zwei Pensionäre die Treue hielten und den Abend zusätzlich mit Leben füllten.

Bei winterlichen Minustemperaturen mit teilweise schneebedeckten Straßen, war auch die Anreise herausfordernder als unter normalen Umständen. Selbst die Anreise mit der Bahn, von Richtung Rüsselsheim aus nach Frankfurt, stellte sich auf rund eines Polizeieinsatzes auf der Strecke als abenteuerlich heraus. Zu guter Letzt fand sich dennoch ein harter Kern zusammen, so dass der Vorstand beschlussfähig war und die Sitzung ab 16:30 Uhr beginnen konnte.

Neben interessanten Beiträgen aus der Bezirksgruppensitzung, über



Die Sitzung ist beendet

die sicherlich an anderer Stelle ausführlich berichtet wird, wurde u.a. über zwei Ideen bezüglich unserer Kreisgruppe beraten und im Anschluss entsprechende Beschlüsse gefasst:

- Als erstes wurde die Idee einer Messenger-Gruppe, speziell für die KG Süd, erörtert. Als Ziel einer solchen Gruppe wurde eine bessere Vernetzung aller daran interessierten Mitglieder der KG Süd untereinander sowie eine bessere Steuerung von Informationen genannt.

Die Idee wurde im gemeinsamen Austausch als sinnvoll angesehen, zumal diese auch leicht umzusetzen und im Grunde ohne Kosten verbunden ist. Als Plattform dafür soll der Messenger "WhatsApp" dienen, da dieser allgemein weit verbreitet sein dürfte. Die Gruppe soll in Kürze eingerichtet werden.

- Die zweite Idee behandelte die jährliche Weihnachtsgabe an die GdP-Mitglieder. Hintergrund der Gedanken war, dass es in der Vergangenheit aus den Reihen der Mitglieder zu der ein oder anderen negativen Rückmeldung bezüglich „billig wirkender“ Weihnachtsgaben kam (z.B. chemisch riechende Brotdosen bzw. Kunststoff-Kaffeeteller oder relativ schnell defekte Clip-Lichter).

Da das jährlich von der BZG vorgesehene Budget für die Weihnachtsgabe keine übermäßig großen Investitionen zulässt, wurde der Vorschlag speziell für die KG Süd erörtert, dieses aus der KG-Kasse ein wenig aufzustocken, um für die KG-Angehörigen eine sinnvolle und etwas „höherwertigere“ bzw. nachhaltigere Weihnachtsgabe zu beschaffen. Auch diese Idee wurde positiv beschieden.

Nach Beendigung der Vorstandssitzung fand ein fließender Übergang zur Weihnachtsfeier, in Form eines gemütlichen Beisammenseins mit

gutem Essen und erfrischenden Getränken, noch vor Ort in der Brauereigaststätte, statt. Einmal mehr wurde deutlich, wie wichtig das Kennenlernen sowie der Austausch gleichgesinnter Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Dienststellen ist und wie positiv er sich auf die Netzwerkbildung untereinander auswirkt: denn nur gemeinsam sind wir stark - erst recht auf dem kleinen Dienstweg! Zu vorgerückter Stunde wurde schließlich von allen, die noch Lust und Muße fanden, der kleine „Sachsenhäuser Weihnachtsmarkt“ aufgesucht, wo der Abend bei interessanten Gesprächen seinen Ausklang fand.

Trotz des Umstandes, dass dieser Text erst zeitversetzt erscheinen wird, hoffe ich im Namen des Vorstands der KG Süd, dass ihr alle frohe Weihnachtstage verbracht und einen guten sowie gesunden Start ins neue Jahr hattet - der Dienst und die zusätzlichen Einsätze machen uns das Leben leider nicht einfacher. Zum Schluss möchte ich daher noch meinen ehemaligen stellvertretenden Dienststellenleiter vom 6. Revier, Johannes Schübler, zitieren, der vor knapp 15 Jahren - für mich unvergesslich - kund tat: **„Polizeiarbeit ist ein hartes Brot, aber wir haben den Biss, damit fertig zu werden!“**

In diesem Sinne: Es bleibt spannend, was das Jahr 2023 bringen wird - wir halten uns trotz aller Widrigkeiten wacker!

Nils Döring



Sachsenhäuser Weihnachtsmarkt

# WEIHNACHTSFEIER 2022

## DIE GDP SENIORINNEN UND SENIOREN FEIERN IM CAVALLI

In diesem Jahr mussten wir nicht lange überlegen. Nachdem unsere Weihnachtsfeier im vergangenen Jahr 2021 trotz der andauernden Pandemie so vielfach besucht worden war, hat der Vorstand der Seniorengruppe beschlossen, seine Weihnachtsfeier unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften im Jahr 2022 erneut im Nordwestzentrum im Glashaus, hier „Restaurant Cavalli“ stattfinden zu lassen.

Leider konnten unsere eingeladenen Gastredner, der neue Polizeipräsident Stefan Müller (Besetzung eines Studienraumes der Uni Frankfurt) und Alexander Wagner vom DGB (Vorbereitung für Demonstration in Frankfurt am 12.12.2022) trotz erteilten Zusagen nicht teilnehmen. Was in beiden Fällen aufgrund der Einsatzlagen deren Aufgaben geschuldet war.

Groß war unsere Freude über die Zusage des Bezirksgruppenvorsitzenden Jochen Zeng, der trotz aller oben genannten Lagen es sich nicht hat nehmen lassen, an unserer Weihnachtsfeier teilzunehmen. In seiner Rede stellte er die neuesten Entwicklungen innerhalb der GdP und des PP Frankfurt vor.

Wir Ruheständler haben auch nach unserer Dienstzeit ein großes Interesse

ob und was unsere GdP vorhat zumal es in einigen Bereichen auch für uns sehr wichtig und interessant ist.

Unsere Hoffnung auf ein Wiedersehen bei der Weihnachtsfeier in 2022 mit Herrn Wahner hat aufgrund seiner Erkrankung auch in diesem Jahr leider nicht geklappt. Hoffen wir einfach auf 2023.

Das Vorlesen eines Gedichtes hat dieses Jahr liebenswerterweise unser langjähriges Mitglied Ursula Moosbauer übernommen. Vorgetragen hat sie von der Verfasserin Elke Bräunling,

**„Kleiner Sternengel Hoffnung“.**

Ihr gekonntes Vortragen hat ihr viel Applaus beschert. Dafür noch einmal unseren herzlichen Dank auf diesem Weg.

Da unser Vorstandsmitglied Eugen leider verhindert war, es im letzten Jahr aber übernommen hatte, die Frankfurter Mundart Weihnachtsgeschichten vorzutragen, ist dieses Mal unser Landesseniorenvorsitzender Bernd Braun eingesprungen und hat eine Frankfurter Mundart Weihnachtsgeschichte vorgelesen. Die Autorin der Geschichte ist Ingrid Schäfer und der Titel war

**„Wenn die Bibel klemmt“.**

Auch hier gab es für unseren Vortragenden viel Beifall.



Wieder einmal standen die Ehrungen im Mittelpunkt unserer Feier. Konnten wir doch Urkunden und Nadeln für Mitgliedschaften in der GdP von 40, 50 und 60 Jahren überreichen.

Für die Unterzeichnerin ein Wiedersehen mit vielen Kollegen die sie im Laufe ihrer Polizeizugehörigkeit kennenlernen durfte.

Elke Oswald



Von links nach rechts: Lothar Silberling, Bernd Braun, Bruno Stein, Franz-Josef Kleineidam, Bernhard Keim, Robert Otto, Gerd Heilmann, Elke Oswald, Jochen Zeng. Hintere Reihe von rechts: Wolfgang Förster und Manfred Diem.